



RISIKOANALYSE
und
BRANDSCHUTZBEDARF
der
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
vom
07.07.2011
in der 2. Fortschreibung mit Beschluss
des Verbandsgemeinderates vom
...

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

A Struktur der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

1. Allgemeine Informationen
2. Verkehrswege
3. Gebäude und Einrichtungen besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung
4. Besondere Gefährdungen
- 5.1 Löschwasserversorgung
- 5.2 Nicht abgedeckte bebaute Fläche

B Feuerwehrstruktur

1. Feuerwehr der Verbandsgemeinde (Summe aller Ortsfeuerwehren)
 - 1.1 Feuerwehrangehörige
 - 1.2 Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung
 - 1.2.1 Durchschnittliche Einsatzstärke bei Alarmierung
 - 1.3 Vorhandene Feuerwehrfahrzeuge in der Verbandsgemeinde
 - 1.4 Ausrückbereich
 - 1.5 Verbandsgemeindekarte mit Ausrückbereichen der Ortsfeuerwehren
2. Ortsfeuerwehren
 - 2.1 Feuerwehrangehörige
 - 2.2 Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung
 - 2.2.1 Durchschnittliche Einsatzstärke bei Alarmierung
 - 2.3 Vorhandene Feuerwehrfahrzeuge in der Ortsfeuerwehr
 - 2.4 Ausrückbereich
3. Sonstige Angaben zur Verbandsgemeinde
 - 3.1 Einsatzstatistik der Gemeindefeuerwehr
 - 3.2 Nachbarschafts- und überörtliche Hilfe durch Feuerwehren anderer Gemeinden

C Bewertung der Leistungsfähigkeit

1. Gemeindefeuerwehr
 - 1.1 Werden die personellen Mindestanforderungen erfüllt?
 - 1.1.1 Ist die Gemeindefeuerwehr an Arbeitstagen in der Zeit von 6 bis 18 Uhr innerhalb von zwölf Minuten an der Einsatzstelle?
 - 1.1.2 Ist die Gemeindefeuerwehr an Arbeitstagen in der Zeit von 18 bis 6 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen innerhalb von zwölf Minuten an der Einsatzstelle?
 - 1.2 Werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erfüllt?
2. Bewertung der Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr
 - 2.1 Werden die personellen Mindestanforderungen erfüllt?
 - 2.1.1 Ist die Ortsfeuerwehr an Arbeitstagen in der Zeit von 6 bis 18 Uhr innerhalb von zwölf Minuten an der Einsatzstelle innerhalb des zugewiesenen Ausrückbereiches?
 - 2.1.2 Die Ortsfeuerwehr kam im Rahmen der gleichzeitig alarmierten Kräfte der Gemeindefeuerwehr außerhalb ihres zugewiesenen Ausrückbereiches zum Einsatz?
 - 2.1.3 Ist die Ortsfeuerwehr an Arbeitstagen in der Zeit von 18 bis 6 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen innerhalb von zwölf Minuten an der Einsatzstelle innerhalb des zugewiesenen Ausrückbereiches?
 - 2.1.4 Die Ortsfeuerwehr kam im Rahmen der gleichzeitig alarmierten Kräfte der Gemeindefeuerwehr außerhalb ihres zugewiesenen Ausrückbereiches zum Einsatz?
 - 2.2 Werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erfüllt?

D Individuelle Bewertung des Risikos – Ermittlung des Brandschutzbedarfs –

1. Brandeinsätze einschließlich Löschwasserversorgung
 - 1.1 Standardszenario „Brand“ (Standardbrand)
 - 1.2 Wald- und Flächenbrände
 - 1.3 Brände in Gebäuden und Einrichtungen besonderer Art und Nutzung mit einer hohen Anzahl von, ggf. nicht selbstständig handelnden und sich bewegenden, Betroffenen und Verletzten
 - 1.4 Löschwasserversorgung

- 2. Technische Hilfeleistung
 - 2.1 Standardszenario „Technische Hilfeleistung“ (Standardhilfeleistung)
 - 2.2 Extremwetterlagen
 - 2.3 Wasser- und Eisunfälle
- 3. Gefahrstoffeinsätze
 - 3.1 Gefahrstofffreisetzung bei Transportunfällen und in Produktionsbetrieben
 - 3.2 Gefahrstofffreisetzung in Biogasanlagen
- 4. Strahlenschutz Einsätze
- 5. Fahrzeugausstattung für den überörtlichen Einsatz
 - 5.1 Feuerwehrfahrzeuge der Gemeindefeuerwehr in der Feuerwehrbereitschaft des Landkreises
 - 5.2 Feuerwehrfahrzeuge der Gemeindefeuerwehr für interkommunale Zusammenarbeit
- 6. Fahrzeugkonzeption – Zusammenfassung
 - 6.1 Mindestausrüstung
 - 6.2 Nutzungsdauer
 - 6.3 Fahrzeuge
 - 6.3.1 Erläuterungen zur Fahrzeugbeschaffung
- 7. Personalkonzeption – Zusammenfassung
 - 7.1 Leitung der Feuerwehr
 - 7.2 Personalbedarf im Einsatzdienst
 - 7.3 Gemeindliche Ausbildung
 - 7.4 Nachwuchsgewinnung
 - 7.5 Notwendige Veränderungen der Feuerwehrstruktur
- 8. Ausstattungskonzeption – Zusammenfassung
- 9. Beschlussfassung und Ausfertigung

Einleitung

Aufgaben der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erfüllt gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Diese Aufgaben umfassen nach § 1 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 07. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen.

Der vorbeugende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und den Schutz vor den von Bränden ausgehenden Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt sowie die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt, die durch Brände entstehen.

Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt bei Unglücksfällen oder Notständen. Hierunter fallen auch alle Maßnahmen der Hilfeleistung mit Mitteln der Wasser- und Bergrettung, soweit nicht Aufgaben der Notfallrettung wahrgenommen werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Verbandsgemeinde nach § 2 Absatz 2 BrSchG insbesondere

1. eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und diese mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen;
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr sicherzustellen;
3. vorbereitende Maßnahmen der Brandbekämpfung zu treffen;
4. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und über brandschutzgerechtes Verhalten aufzuklären sowie Brandsicherheitswachen zu stellen.

Die Feuerwehr soll so organisiert werden, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches, der über öffentliche Verkehrsflächen zu erreichen ist, unter gewöhnlichen Bedingungen innerhalb von 12 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eintreffen kann. Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehende Bestimmung nicht begründet.

Leistungsfähige Feuerwehr

Die Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13.07.2009 (GVBl. LSA S. 376) legt fest, dass die Freiwillige Feuerwehr einer Einheits- oder Verbandsgemeinde als leistungsfähig gilt, wenn die gemäß einer Risikoanalyse notwendige Ausrüstung einsatzbereit vorgehalten wird und die erforderlichen Funktionen jederzeit besetzt werden können.

Eine Risikoanalyse ermittelt den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen. Es gelten Mindestanforderungen.

Zur Beurteilung des Risikos werden standardisierte Szenarien (Standardszenarien) für den Brandeinsatz und für die Technische Hilfeleistung herangezogen. Auf deren Grundlage werden der zur Gefahrenabwehr erforderliche Kräftebedarf und die erforderlichen Ausstattungsmerkmale der Gemeindefeuerwehr abgeleitet, welche innerhalb eines bestimmten Zeitraums an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar sein müssen.

Daher müssen die nachfolgenden Bemessungswerte: • Eintreffzeit • Einsatzkräfte • Einsatzmittel festgelegt werden. Alle drei Bemessungswerte müssen gleichzeitig erfüllt sein, um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden.

Als Standardszenarien sind für den Brandeinsatz der so genannte „Standardbrand“ und für die Technische Hilfeleistung die „Standardhilfeleistung“ definiert. Hierbei werden die Auftretenswahrscheinlichkeit und das Schadenausmaß berücksichtigt. Sie dienen als Orientierungswert für eine bedarfsgerechte Vorhaltung, die auf Grundlage einer örtlichen Bewertung zu überprüfen ist. Das Produkt aus Auftretenswahrscheinlichkeit und

Schadenausmaß wird als Risiko bezeichnet. Die Standardszenarien stellen Gefahrenlagen dar, wie sie im alltäglichen Einsatzgeschehen der Feuerwehren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde auftreten können. Darüber hinaus sind Schadenereignisse „oberhalb“ der Standardszenarien und räumliche Besonderheiten zu ermitteln, die die Vorhaltung eines stärkeren Einsatzpotenzials (Einsatzkräfte und Einsatzmittel) erforderlich machen.

Anhand des Ergebnisses der Risikoanalyse stellt die Gemeinde den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung (Brandschutzbedarf) fest. Risikoanalyse und Brandschutzbedarf sind der Kommunalaufsicht vor dem Beschluss zur fachlichen Stellungnahme zu geben. Die Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen fortzuschreiben. Eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit ist sinnvoll und planerisch festzulegen.

Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind die charakteristischen Daten der Mitgliedsgemeinden, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, zu Grund zu legen. Dazu gehören u. a. Angaben über die Einwohnerzahlen, die topographischen Gegebenheiten, die Infrastruktur, Aussagen über die gewerblichen Besonderheiten, wie Industriegebiete, insbesondere Betriebe und Unternehmen mit besonderen Gefahrenschwerpunkten, und Informationen über die Löschwasserversorgung. Des Weiteren sind die Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der geltenden Fassung und anerkannte Regeln der Technik zu berücksichtigen.

Bei Form und Inhalt fanden die Arbeitshinweise Risikoanalyse des Landes Sachsen-Anhalt (Stand Juni 2009) entsprechende Anwendung.

Schutzziele

Die Definition eines Schutzzieles ist die politische zu verantwortende Entscheidung über den Erreichungsgrad und damit dem prozentualen Anteil der Einsätze, bei denen die notwendige Ausrüstung und die erforderliche Funktionsstärke innerhalb der Eintreffzeit einzuhalten ist. Der Gesetzgeber hat kein einheitliches Schutzziel erklärt, da für den Brandschutz, als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises, die kommunale Selbstverwaltung gilt. Der Verbandsgemeinderat hat Schutzziele zu definieren und übernimmt mit der Festlegung des Erreichungsgrades im Brandschutzbedarfsplan gegenüber den Bürgern die Verantwortung für die Qualität der Feuerwehr.

Organisation der Feuerwehr

Die Satzung für die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vom 21.02.2020 regelt die Bezeichnung, Gliederung, Leitung und Organisation der Gemeindefeuerwehr.

Für den Gemeindeführer und die Ortsführer wurden entsprechende Dienstanweisungen erlassen. Eine Kinder- und Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist in Kraft getreten.

Die Übertragung von Funktionen erfolgt entsprechend der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren Land Sachsen-Anhalt (LVO-FF LSA) in der geltenden Fassung.

A. Struktur der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

1. Allgemeine Informationen (Stand 31.12.2022)

a) Einwohnerzahl:		14.565
b) Mitgliedsgemeinden mit Einwohnerzahl:	Ahlsdorf	1.619
	Benndorf	1.982
	Blankenheim	1.166
	Bornstedt	812
	Helbra	3.938
	Hergisdorf	1.595
	Klostermansfeld	2.313
	Wimmelburg	1.140
c) Ansiedlung im Außenbereich:	Alte Poststraße, Benndorf	11
Fläche, gesamt:		71,217 km ²
Fläche, bebaut:		9,507 km ²
hiervon		
Wohngebiet:		3,085 km ²
Gewerbegebiet:		0,484 km ²
Industriegebiet:		0,934 km ²
d) Waldgebiet:		13,058 km ²
e) Landwirtschaftliche Fläche:		36,570 km ²
f) Wasserfläche:		0,326 km ²

2. Verkehrswege

a) Land- und Kreisstraße:	44,261 km
---------------------------	-----------

Bezeichnung:	L 151	L 160	L 223	L 224	L 225	L 226
Länge in km:	8,720	2,498	2,600	2,185	10,648	4,700
Bezeichnung:	K 2308	K 2318	K 2320	K 2321	K 2333	
Länge in km:	3,450	5,030	2,490	1,050	0,890	

b) Bundesstraße:	B 180	2.400 km
c) Bundesautobahn, BAB-Anschlussstellen:	nicht vorhanden	
d) Bahn-Strecke:	Eisleben - Sangerhausen	6,85 km
	Sangerhausen - Hettstedt	10,47 km
	Klostermansfeld - Wippra	2,37 km
	Mansfelder Bergwerksbahn	2,80 km
	MALOWA Bahnwerkstatt	1,66 km

Auf der Strecke Eisleben - Sangerhausen verkehren Personenzüge zwischen Nordhausen und Halle im Zwei-Stunden-Takt, teilweise verdichtet, zwischen Kassel und Halle im Zwei-Stunden-Takt ohne Halt. Auf der Strecke Sangerhausen - Hettstedt verkehren Personenzüge zwischen Magdeburg und Erfurt im Zwei-Stunden-Takt sowie zwischen Erfurt und Magdeburg im Zwei-Stunden-Takt, jeweils mit Halt in Klostermansfeld. Zwischen Klostermansfeld und Wippra verkehrt die „Wipperliese“ im Freizeitverkehr, teilweise verdichtet. Auf der Strecke Sangerhausen - Hettstedt wird planmäßig sehr geringer Güterverkehr durchgeführt. Auf der Strecke Eisleben - Sangerhausen erfolgt regelmäßiger Güterverkehr. Der Transport gefährlicher Güter ist grundsätzlich möglich.

e) Wasserstraße:	nicht vorhanden	
f) Flugplatz:	nicht vorhanden	
g) See:	Bad Anna	0,014 km ²
h) <u>Sonstige Verkehrsanlage</u>		
Bahntunnel:	Blankenheim	875 m
Gemeindestraße:	Gemeinde Ahlsdorf	17,129 km
	Gemeinde Benndorf	9,077 km
	Gemeinde Blankenheim	11,354 km
	Gemeinde Bornstedt	7,770 km
	Gemeinde Helbra	26,463 km
	Gemeinde Hergisdorf	11,728 km
	Gemeinde Klostermansfeld	16,062 km
	Gemeinde Wimmelburg	9,053 km

3. Gebäude und Einrichtungen besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung

a) Gewerbe- und Industriebetriebe ohne besondere Gefahren:	63
b) Gewerbe- und Industriebetriebe mit besonderen Gefahren:	27
Biogasanlage Blankenheim	Brand-,Explosions- und Gesundheitsgefahr (Vergiftung) durch Biogas Feuergefährliche Stoffe (Motorenöl) Gefahr durch elektrisch Spannung
Biogasanlage Bornstedt	Brand-,Explosions- und Gesundheitsgefahr (Vergiftung) durch Biogas Feuergefährliche Stoffe (Motorenöl) Gefahr durch elektrisch Spannung
Biogasanlage Klostermansfeld, Volkstedter Weg 3	Brand-,Explosions- und Gesundheitsgefahr (Vergiftung) durch Biogas Feuergefährliche Stoffe (Motorenöl) Gefahr durch elektrisch Spannung
Biogasanlage Klostermansfeld, Volkstedter Weg 4	Brand-,Explosions- und Gesundheitsgefahr (Vergiftung) Gefahr durch elektrisch Spannung
AURA-Metallurgie Helbra, Am-Ernst-Schacht 3	Gefahr von Metallbränden Gesundheitsgefahr durch chemische Gefahrstoffe
Heizkraftwerk Helbra, Am-Ernst-Schacht 8	Brand- und Explosionsgefahr durch feuergefährliche Stoffe (Druckgasbehälter, Heiz-, Trafo- und Turbinenöl) Gesundheitsgefahr durch Harnstofflösung Gefahr durch elektrisch Spannung
Catalysis AG Helbra, An der Hütte 2	Gefahr von Metallbränden Gesundheitsgefahr durch chemische Gefahrstoffe
NIMEX NE-Metall Helbra, An der Hütte 2	Gefahr von Metallbränden Brand- und Explosionsgefahr durch feuergefährliche Stoffe (Druckgasbehälter, Spindelöl)
Autohaus Schneider Helbra, Christian-Otiliae-Straße 5	Brand- und Explosionsgefahr durch feuergefährliche Stoffe (Druckgasbehälter, Kraftstoffe, Motorenöl, Akku)
Autohaus Ahlhelm Helbra, Gewerbegebiet 1	Brand- und Explosionsgefahr durch feuergefährliche Stoffe (Druckgasbehälter, Kraftstoffe, Motorenöl, Akku)

Autohaus Trumpf Wimmelburg, An der B 80 Nr. 1	Brand- und Explosionsgefahr durch feuergefährliche Stoffe (Druckgasbehälter, Kraftstoffe, Motorenöl, Akku)
Autohaus Koschitzky Wimmelburg, An der B 80	Brand- und Explosionsgefahr durch feuergefährliche Stoffe (Druckgasbehälter, Kraftstoffe, Motorenöl, Akku)
Kutter HTS GmbH Helbra, Christian-Ottillae-Straße 12	Brand- und Explosionsgefahr durch feuergefährliche Stoffe (Druckgasbehälter, Kraftstoffe, Motorenöl, Akku)
Tankstelle Helbra, Gasanstalt 4	Brand- und Explosionsgefahr durch feuergefährliche Stoffe (Druckgasbehälter, Kraftstoffe)
Tankstelle Klostermansfeld, Auf der Spitze	Brand- und Explosionsgefahr durch feuergefährliche Stoffe (Druckgasbehälter, Kraftstoffe)
Tankstelle Wimmelburg, An der B 80 Nr. 2	Brand- und Explosionsgefahr durch feuergefährliche Stoffe (Druckgasbehälter, Kraftstoffe)
Schweinemast- und Ferkelanlage Klostermansfeld, Volkstedter Weg	Gefahr durch Tierbestand Brand- und Explosionsgefahr durch feuergefährliche Stoffe (Druckgas- und Güllebehälter)
Umspannwerk Klostermansfeld, Bahnhofstraße 18	Gefahr durch elektrisch Spannung Brand- und Explosionsgefahr durch feuergefährliche Stoffe (Transformatorenöl)
Umspannwerk Klostermansfeld, Umspannwerk	Gefahr durch elektrisch Spannung Brand- und Explosionsgefahr durch feuergefährliche Stoffe (Transformatorenöl)
Solarpark Helbra, Am Hundertacker	Gefahr durch elektrisch Spannung
Solarpark Klostermansfeld, Lichtloch 81	Gefahr durch elektrisch Spannung
Solarpark Klostermansfeld, Thondorfer Straße	Gefahr durch elektrisch Spannung
Solarpark Wimmelburg, Friedrichsberg	Gefahr durch elektrisch Spannung
Windpark Benndorf	Gefahr durch herabfallende Teile, Arbeitshöhe
Windpark Bornstedt	Gefahr durch herabfallende Teile, Arbeitshöhe
Windpark Helbra	Gefahr durch herabfallende Teile, Arbeitshöhe
Windpark Wimmelburg	Gefahr durch herabfallende Teile, Arbeitshöhe

c) Sonderbauten nach der Landesbauordnung:

<u>Pflegeheim und Altenheim:</u>			8
Seniorenwohnanlage „Dominizil“	Benndorf	18 Wohnungen	
Seniorenwohnanlage „Weißes Tal“	Benndorf	23 Wohnungen	
Pflege- und Betreuungszentrum „Glück Auf“	Benndorf	66 Betten	
Seniorenpflegeheim „Zum Lindenplatz“	Helbra	26 Betten	
Seniorenpflegeheim „Drei Linden“	Helbra	66 Betten	
Seniorenresidenz „Zur Küchenbreite“	Helbra	22 Betten	
Integrativ betreutes Wohnen IGW	Klostermansfeld	20 Wohnungen	
Orlowski/Staeger GmbH Senioren & Tagespflege	Klostermansfeld	27 Wohnungen	

<u>Schule:</u>		4
Grundschule	Ahlsdorf	116 Schüler
Sekundarschule	Benndorf	557 Schüler
Grundschule	Helbra	166 Schüler
Grundschule	Klostermansfeld	127 Schüler
<u>Kindertagesstätten:</u>		11
„Entdeckerland“	Ahlsdorf	82 Kinder
„Pustebume“	Benndorf	123 Kinder
„Storchennest“	Blankenheim	25 Kinder
„Burgspatzen“	Bornstedt	19 Kinder
„Helbraer Hüttenknirpse“	Helbra	80 Kinder
„St. Elisabeth“	Helbra	48 Kinder
Hort „Lindenspatzen“	Helbra	82 Kinder
„Hasenwinkel“	Hergisdorf	69 Kinder
Hort	Hergisdorf	35 Kinder
„Wirbelwind“	Klostermansfeld	135 Kinder
„Kinderland am Friedrichsberg“	Wimmelburg	88 Kinder
<u>Wohnheime für Schwerbehinderte:</u>		3
Lebenshilfe Mansfelder Land e.V.	Helbra	42 Bewohner
Lebenshilfe Mansfelder Land e.V.	Hergisdorf	19 Bewohner
Lebenshilfe Mansfelder Land e.V.	Klostermansfeld	16 Bewohner
<u>Tiefgaragen:</u>		1
Helbra, Lehbrette		
<u>Versamlungsstätten:</u>		12
Hotel und Gaststätte „Stadt Nürnberg“	Ahlsdorf	150 Besucher
Gaststätte „Weißer Hirsch“	Ahlsdorf	150 Besucher
Waldgaststätte Ziegelrode	Ahlsdorf	150 Besucher
Fuhrmannsches Gut	Benndorf	150 Besucher
Kulturhaus	Benndorf	170 Besucher
Burg	Bornstedt	1.000 Besucher
Mehrzweckhalle	Blankenheim	150 Besucher
Saal Casino Helbra e.V.	Helbra	100 Besucher
Sonnensaal	Helbra	150 Besucher
Mehrzweckhalle	Hergisdorf	200 Besucher
Dorfgemeinschaftshaus	Klostermansfeld	250 Besucher
Gaststätte „Zur Hüneburg“	Wimmelburg	122 Besucher
<u>Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten:</u>		2
Landhotel „Stadt Nürnberg“	Ahlsdorf	24 Betten
Dippelsbachgrund	Ahlsdorf	28 Betten

Kirche St. Martin	Ahlsdorf
Bergkirche	Ahlsdorf
Kirche St. Katharinen	Benndorf
Kirche St. Lamberti	Blankenheim
Kloster Klosterode	Blankenheim
Gewölbekeller Klosterode	Blankenheim
Kirche	Bornstedt
Schweinsburg	Bornstedt
Kirche St. Barbara	Helbra
Kirche St. Stephanus	Helbra
Königreichsaal	Helbra
Kirche St. Aegidien	Hergisdorf
Kirche St. Liborius	Hergisdorf
Kirche St. Wigbert	Hergisdorf
Kirche St. Marien	Klostermansfeld
Kirche St. Joseph	Klostermansfeld

e) Abgelegene Gebäude und Höfe:

Birkenschäferei Wimmelburg Entfernung: 1,9 km von FGH Blankenheim, Fläche: 0,006 km²

4. Besondere Gefährdungen

a) Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete

Durch Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 27.03.2013 erfolgte die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach (Anlage). In Überschwemmungsgebieten besteht das Risiko für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (100jähriges Ereignis - HQ100). Für überschwemmungsgefährdete Gebiete gilt eine niedrige Wahrscheinlichkeit (200jähriges Ereignis - HQ200 / HQextrem). Nach der Hochwasserrisikokarte des Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt wären von solchen Ereignissen mindestens betroffen:

Gemeinde	HQ100 Einwohner	HQ200 Einwohner
Ahlsdorf	46	62
Hergisdorf	111	155
Wimmelburg	60	82
Gesamt	217	299

b) Einflugbereich von Flughäfen, -plätzen:

keine

c) Ölferrleitungen und Gasferrleitungen:

Die Gasversorgung im Verbandsgemeindegebiet erfolgt durch die MITGAS GmbH. Alle Mitgliedsgemeinden werden unterirdisch mit Erdgas versorgt. Angaben über die Zahl der vorhandenen Hausanschlüsse in den einzelnen Gemeinden wurden durch die MITGAS GmbH auf Nachfrage nicht getätigt. Die Hauptdruckleitungen verlaufen durch das Gebiet der Verbandsgemeinde, wie in den Anlagen dargestellt.

d) Stromversorgung:

Im gesamten Verbandsgemeindegebiet erfolgt die elektrische Versorgung durch die Anlagen der enviaM. Die für die Stromversorgung notwendigen Ortsnetzstationen werden über 20 kV – Kabel versorgt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Klostermansfeld werden zwei größere Umspannwerke betrieben in dem die Umspannung von 380 kV auf 110 kV bzw. von 110 kV auf 20 kV erfolgt. Darüber hinaus erfolgt die zunehmend die Einspeisung durch erneuerbare Energien.

5.1 Löschwasserversorgung durch

- a) Trinkwasserversorgung nach dem Arbeitsblatt W 405, herausgegeben durch den Verein „Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.“ oder ähnliches:

Für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs sowie die Prüfung, in welchem Umfang das Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz jeweils entnommen werden kann, findet das Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasser-versorgung“, des DVGW in der derzeit geltenden Fassung als anerkannte Regel der Technik Anwendung. Von der Verbandsgemeinde ist jeweils zu prüfen, welche Löschmittel zur Anwendung kommen sollen. Wird Löschwasser zum Brandschutz benötigt, so ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden kann. Zu ermitteln ist die insgesamt günstigste Lösung, wobei den unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes besondere Bedeutung zukommt. Die Ergebnisse sind durch die Verbandsgemeinde in einer Löschwasserbedarfsanalyse festzuhalten.

Der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist abhängig vom nutzbaren Menge, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der Versorgungssituation. Dabei ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss. Es dürfen insbesondere keine unübersehbaren Risiken, die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden, eingegangen werden.

Die Hydranten auf den Versorgungsnetzen sind Eigentum der MIDEWA bzw. des Wasserverband „Südharz“. Es handelt sich um technische Hydranten, die nur technischen Zwecken (z.B. Netzspülung oder Entlüftung des Trinkwassernetzes) dienen. Bei Brandfällen toleriert die MIDEWA die Entnahme von Trinkwasser aus technischen Hydranten durch die Feuerwehr.

Da die Trinkwasserversorgungsunternehmen nicht für die Vorhaltung von Trinkwasser für Löschwasserzwecke zuständig sind, besteht die Erfordernis für entsprechende Vereinbarungen über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch das leitungsgebundene Trinkwasserversorgungssystem der MIDEWA bzw. des Wasserverbandes „Südharz“. Im Rahmen der Ausschreibung zu den neuen Konzessionsverträgen ist auch die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die Trinkwasserversorgungsunternehmen Bestandteil der Verhandlungen.

Im Ergebnis der Löschwasserbedarfsanalyse und dem daraus resultierenden Löschwasserbereitstellungsplan sind gegebenenfalls unterversorgte Gebiete zu ermitteln und daraus resultierende Maßnahmen zur Sicherstellung zu planen.

Sofern unterversorgte Gebiete vorhanden sein sollten und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung nicht über das Trinkwasserversorgung erfolgen kann, so ist die Errichtung bzw. Instandsetzung von unabhängigen Löschwasserversorgungseinrichtungen einschließlich der entsprechenden Löschwasserentnahmestellen erforderlich.

- | | | |
|-------------------------------|----------------------------------|---------------------------|
| b) Brunnen: | nicht vorhanden | |
| c) Zisternen und Löschteiche: | 6 | |
| Löschteich | Blankenheim, August-Bebel-Straße | 250 m ³ |
| Löschteiche | Helbra, Bergstraße | 800 m ³ |
| Zisterne | Ahlsdorf, Neue Siedlung | 40 m ³ |
| Zisterne | Blankenheim, Am Kreuzstein | 150 m ³ |
| Zisterne | Bornstedt, Neuglück | 60 m ³ |
| Zisterne | Wimmelburg, Maschinenstraße | 100 m ³ |
| d) Entnahme offenes Gewässer: | | |
| See | Helbra, Bad-Anna | Frostfreie Entnahme fehlt |

5.2 Nicht abgedeckte bebaute Fläche

- | | |
|----------------------|---------------|
| a) Wohngebiete: | nicht bekannt |
| b) Gewerbegebiete: | nicht bekannt |
| c) Industriegebiete: | nicht bekannt |

B. Feuerwehrstruktur

1. Feuerwehr der Verbandsgemeinde (Summe aller Ortsfeuerwehren)

1.1 Feuerwehrangehörige insgesamt: 311

davon in

a) Einsatzabteilung: 150

b) Jugendfeuerwehr: 68

c) Kinderfeuerwehr: 41

d) Alters- und Ehrenabteilung: 52

1.2 Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung

a) Einsatzkräfte: 150

davon tagsüber ‚in der Regel‘ verfügbar: 37

b) Verbandsführer, Zugführer und Gruppenführer: 5 4 19

davon tagsüber ‚in der Regel‘ verfügbar: 3 2 8

c) Maschinisten: 65

davon tagsüber ‚in der Regel‘ verfügbar: 22

d) Atemschutzgeräteträger: 63

davon tagsüber ‚in der Regel‘ verfügbar: 22

e) Durchschnittsalter: 39

1.2.1 Durchschnittliche Einsatzstärke bei Alarmierung

a) Montag bis Freitag von 6 bis 18 Uhr: 9

b) übrige Zeit: 12

1.3 Vorhandene Feuerwehrfahrzeuge in der Verbandsgemeinde

a) Löschfahrzeuge:	Typ	Anzahl
	TSF-W	2
	LF 10/6	1
	LF 10	2
	HLF 10	2
	HLF 20/16	1
	TLF 3000	1
	TLF 20/40 SL	1
b) Hubrettungsfahrzeuge:	nicht vorhanden	
c) Rüst- und Gerätewagen:	nicht vorhanden	
d) sonstige Fahrzeuge und Anhänger:	Kdow	1
	MTF	5
	FwA STA	1
	FwA CO ²	1
	FwA Mehrzweck	3

1.4 Ausrückbereich

a) Fläche des Ausrückbereichs: 71,217 km²

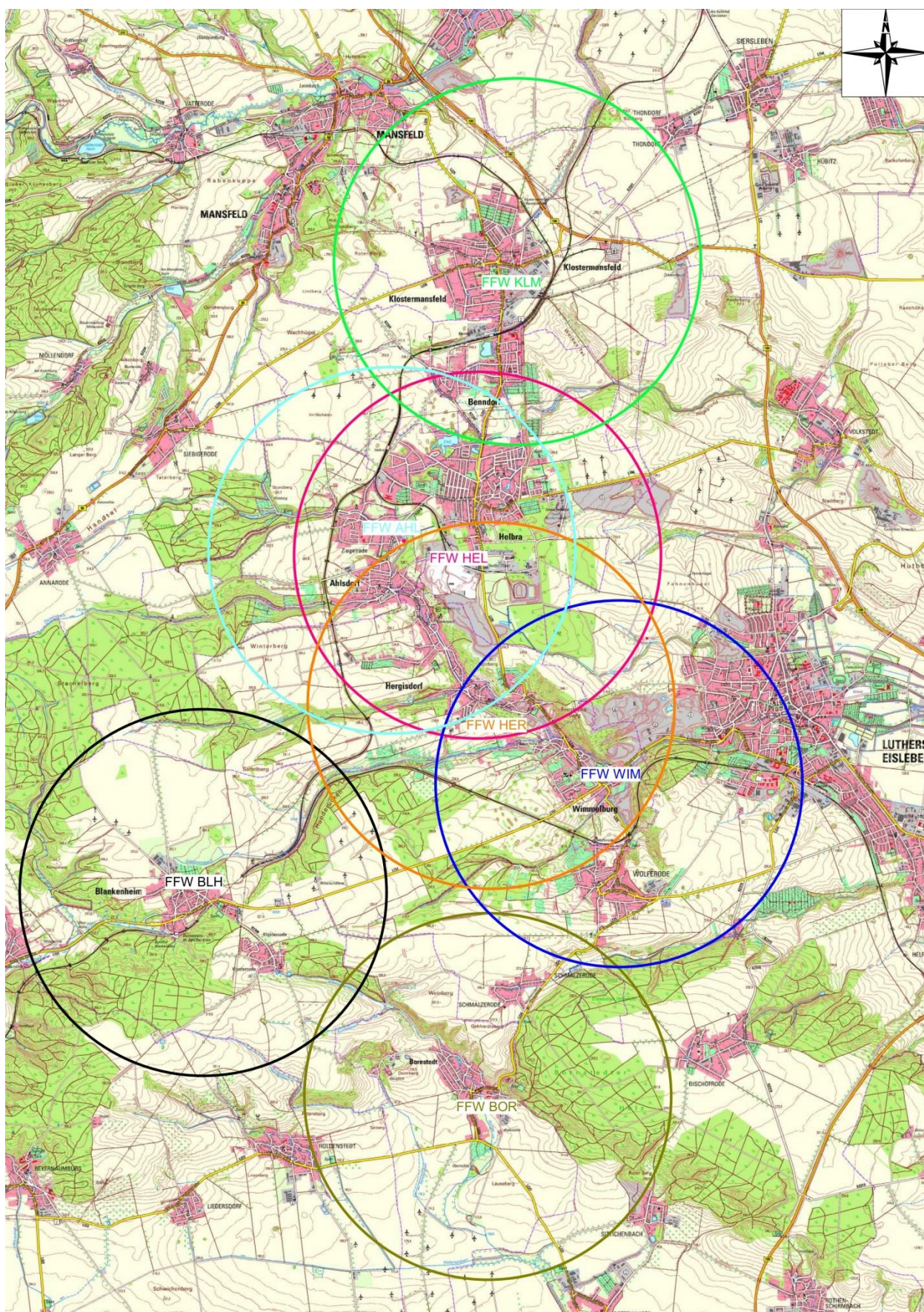
b) Feuerwehrhäuser: 8

c) Durchschnittliche Ausrückzeit (Gruppe): 8 Minuten

d) Durchschnittliche Eintreffzeit (Gruppe): 12 Minuten

Fläche des Verbandsgemeindegebietes, die nicht innerhalb einer Eintreffzeit
von zwölf Minuten durch die eigene Feuerwehr erreicht wird: nicht
vorhanden

1.5 Verbandsgemeindekarte mit Ausrückbereichen der Ortsfeuerwehren



2. Ortsfeuerwehren																						
	Ortsfeuerwehr	Ahlisdorf			Blankenheim			Bornstedt			Helbra			Klostermansfeld			Kreisfeld			Wimmelburg		
	Zuständig für die Mitgliedsgemeinden	Ahlisdorf			Blankenheim			Bornstedt			Helbra			Benndorf Klostermansfeld			Hergisdorf			Wimmelburg		
2.1	Feuerwehrangehörige insgesamt:	62			68			14			60			66			23			18		
	davon in																					
	a) Einsatzabteilung:	28			30			9			22			39			11			11		
	b) Jugendfeuerwehr:	13			21						18			9			3			4		
	c) Kinderfeuerwehr:	6			14						12			9								
	d) Alters- und Ehrenabteilung:	15			3			8			8			9			9			3		
2.2	Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung																					
	a) Einsatzkräfte:	28			30			9			22			39			11			11		
	davon tagsüber ‚in der Regel‘ verfügbar:	4			9			2			9			9			2			2		
	b) Verbandsführer, Zugführer und Gruppenführer:	1	1	4	1	1	6			1	1		1	2	2	5						2
	davon tagsüber ‚in der Regel‘ verfügbar:	1					2			1	1		1	1	2	3						1
	c) Maschinisten:	13			9			6			12			17			5			3		
	davon tagsüber ‚in der Regel‘ verfügbar:	2			4			2			6			6			2			0		
	d) Atemschutzgeräteträger:	14			11			4			11			21			4			8		
	davon tagsüber ‚in der Regel‘ verfügbar:	4			4			0			6			6			1			1		
	e) Durchschnittsalter:	38			42			47			42			33			43			33		
2.2.1	Durchschnittliche Einsatzstärke bei Alarmierung																					
	a) Montag bis Freitag von 6 bis 18 Uhr:	4			9			2			9			9			2			2		
	b) übrige Zeit:	12			16			5			12			16			6			6		
2.3	Vorhandene Feuerwehrfahrzeuge in der Ortsfeuerwehr																					
		HLF 10 MTF FwA Mehrzweck			HLF 20/16 MTF			TSF-W			HLF 10 TLF 3000 MTF FwA CO ² FwA Mehrzweck			HLF 10 LF 10 TLF 20/40 SL FwA			LF 10/6			TSF-W FwA Mehrzweck		
2.4	Ausrückbereich																					
	a) Fläche des Ausrückbereiches::	5,098 km ²			14,860 km ²			9,307			9,260 km ²			14,587 km ²			9,540 km ²			8,565 km ²		
	b) Feuerwehrhäuser:	1			1			1			1			2			1			1		
	c) Durchschnittliche Ausrückzeit (Staffel):	8			8			8			8			8			8			8		
	d) Durchschnittliche Eintreffzeit (Staffel):	12			12			12			12			12			12			12		

3. Sonstige Angaben zur Verbandsgemeinde

3.1 Einsatzstatistik der Gemeindefeuerwehr

	der letzten fünf Jahre	Durchschnitt pro Jahr
Gesamtanzahl Einsätze:	910	182
davon:		
a) Brandeinsätze:	173	35 (19 %)
b) Technische Hilfeleistungen:	283	57 (31 %)
c) Tiere und Insekten:	16	3 (2 %)
d) Notfalleinsätze:	122	24 (13 %)
e) Fehllalarme:	159	32 (17 %)
f) Sonstige Einsätze	173	35 (19 %)
davon:		
aa) im Verbandsgemeindegebiet:	800	160 (88 %)
bb) außerhalb des Verbandsgemeindegebietes im Rahmen der Nachbarschaftshilfe:	110	22 (12 %)

3.2 Nachbarschafts- und überörtliche Hilfe durch Feuerwehren anderer Gemeinden

- a) Hubrettungsfahrzeug:
keine

Mit Schreiben vom 06.12.2022 wurde durch die Lutherstadt Eisleben mitgeteilt, dass ihr Drehleiterfahrzeug zukünftig im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann. Dies wird mit dem hohen Risikopotential und der daraus resultierenden Eintrittswahrscheinlichkeit von Drehleitereinsätzen innerhalb der Lutherstadt Eisleben und den Ortsteilen begründet. So besteht eine Gefährdung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Lutherstadt Eisleben, wenn die Drehleiter zu Einsätzen in die Nachbargemeinden ausrückt.

Die Hubrettungsfahrzeuge anderer Gemeinden kommen aufgrund der längeren Eintreffzeit, dem vorhandenen eigenen Risikopotential und der nachbarschaftlichen Löschhilfe für ihre angrenzenden Gemeinden nicht in Betracht.

- b) Gefahrstoff:
Landkreis Mansfeld-Südharz ABC-Bereitschaft MSH Anfahrtszeit: ca. 50 min
- c) Strahlenschutz:
Landkreis Mansfeld-Südharz ABC-Bereitschaft MSH Anfahrtszeit: ca. 50 min
- d) Technische Hilfeleistung:
Lutherstadt Eisleben RW Anfahrtszeit: ca. 15 min
- e) Löschwasserförderung:
Landkreis Mansfeld-Südharz 3. Zug Wasserversorgung Anfahrtszeit: ca. 30 min
- f) Atemschutz:
Landkreis Mansfeld-Südharz FTZ Anfahrtszeit: ca. 50 min
- g) Führung:
Landkreis Mansfeld-Südharz Führungsunterstützungsgruppe Anfahrtszeit: ca. 50 min

C. Bewertung der Leistungsfähigkeit

1. Gemeindefeuerwehr Mansfelder Grund-Helbra

1.1 Werden die personellen Mindestanforderungen erfüllt?

1.1.1 Ist die Gemeindefeuerwehr an Arbeitstagen in der Zeit von 6 Uhr bis 17 Uhr innerhalb von zwölf Minuten an der Einsatzstelle?

- a) Von 46 Einsätzen im Jahr 2022 wurde bei 36 Einsätzen die Mannschaftsstärke 1/8/9 innerhalb von zwölf Minuten an der Einsatzstelle erreicht.

Nicht erreicht wurde die Mannschaftsstärke 1/8/9 im Ausrückbereich der Ortsfeuerwehren:

Ahlsdorf (1)
Blankenheim (2)
Bornstedt (1)
Helbra (2)
Klostermansfeld (2)
Wimmelburg (2)

- b) Bei 3 Einsätzen war die Alarmierung von Kräften über die Mannschaftsstärke 1/8/9 hinaus notwendig. Schwerpunkte bildeten die Ausrückbereiche der Ortsfeuerwehren:

Ahlsdorf (1)
Blankenheim (1)
Helbra (1)

1.1.2 Ist die Gemeindefeuerwehr an Arbeitstagen in der Zeit von 17 Uhr bis 6 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen innerhalb von zwölf Minuten an der Einsatzstelle?

- a) Von 61 Einsätzen im Jahr 2022 wurde bei 50 Einsätzen die Mannschaftsstärke 1/8/9 erreicht.

Nicht erreicht wurde die Mannschaftsstärke 1/8/9 im Ausrückbereich der Ortsfeuerwehren:

Bornstedt (2)
Klostermansfeld (4)
Wimmelburg (2)

- b) Bei 4 Einsätzen war die Alarmierung von Kräften über die Mannschaftsstärke 1/8/9 hinaus notwendig. Schwerpunkte bildeten die Ausrückbereiche der Ortsfeuerwehren:

Blankenheim (1)
Helbra (2)
Klostermansfeld (1)

1.2 Werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erfüllt?

In der Verbandsgemeinde gibt es ca. 6.200 Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt wird. Von diesen Gebäuden kann bei 3 Gebäuden mit Rettungshöhen über 12,20 m (dreiteilige Schiebleiter) der zweite Rettungsweg nur über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt werden.

Wohngebäude Lehbrette 42 -50 in Helbra mit Brüstungshöhe 13,60 m (18 Wohneinheiten)

Die Vorhaltung eines eigenen Hubrettungsfahrzeuges DLK 23/12 ist notwendig, weil es zur Sicherung der Menschenrettung im Brandfall innerhalb der Eintreffzeit erforderlich ist. Die vorhandene Ausrüstung der Feuerwehr genügt nicht, den zweiten Rettungsweg für alle bewohnten Gebäude der Mitgliedsgemeinden zu gewährleisten. Die nachträgliche Anordnung baulicher Maßnahmen ist nicht möglich, da die betroffenen Gebäude zum Teil unter Bestandsschutz fallen. Eine Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe- und überörtlicher Hilfe durch Feuerwehren anderer Gemeinden ist nicht möglich (siehe Abschnitt B 3.2 a).

In der Verbandsgemeinde gibt es weitere 23 Wohngebäude mit einer Brüstungshöhe von mehr als 8 m, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss.

- 1 Wohngebäude Benndorf Chausseestraße, Brüstungshöhe 11,30 m (1 Wohneinheit)*
- 4 Wohngebäude Benndorf Hauptstraße, Brüstungshöhe 8,50 m (6 Wohneinheiten)*
- 8 Wohngebäude Helbra Lehbrette (ohne 42 -50), Brüstungshöhe 10,75 m (64 Wohneinheiten)*
- 1 Wohngebäude Helbra Wilhelmstraße, Brüstungshöhe 8,20 m (2 Wohneinheiten)*
- 1 Wohngebäude Helbra Feldstraße, Brüstungshöhe 8 m (8 Wohneinheiten)*
- 1 Wohngebäude Helbra Pestalozzistraße, Brüstungshöhe 8,30 m (1 Wohneinheit)*
- 1 Wohngebäude Helbra Schulstraße, Brüstungshöhe 8,70 m (1 Wohneinheit)*
- 3 Wohngebäude Helbra Bolzeschachtstraße, Brüstungshöhe 10,80 m*
- 1 Wohngebäude Helbra Hauptstraße 10, Brüstungshöhe 10,75 m (1 Wohneinheit)*
- 1 Wohngebäude Helbra Hauptstraße, Brüstungshöhe 8,50 (4 Wohneinheiten)*
- 1 Wohngebäude Klostermansfeld Mansfelder Straße, Brüstungshöhe 10,30 m (2 Wohneinheiten)*

Nach § 32 Abs. 3 Satz 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) dürfen Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung der zur Rettung über Geräte der Feuerwehr bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Mit tragbaren Leitern kann eine sichere Rettung aus den oberen bzw. obersten Räumen nicht erfolgen. Der Gesetzgeber hat sich von der Erwägung leiten lassen, dass von einer Personenrettung über tragbare Leitern grundsätzlich nicht mehr ausgegangen werden kann, sobald die Unterkante der lichten Öffnung, die angeleitet wird, mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt. Dies ist nachvollziehbar und entspricht der Einsatztaktik der Feuerwehr (Rettungshöhe einer Steckleiter von 7,20 m).

Bei der Rettung von Personen über tragbare Leitern geht man grundsätzlich von selbstständig handelnden und sich bewegenden Menschen aus. Bei solchen Personen dauert eine Rettung über eine tragbare vierteilige Steckleiter, z.B. aus dem zweiten Obergeschoss, ca. 3 Minuten/Person. Dreiteilige Schiebleitern sind äußerst instabil und wegen der hohen Absturzgefahr sowohl für den Feuerwehrmann als auch für die zu rettende Person nicht zur Rettung von Menschen geeignet. Im Verbandsgemeindegebiet besteht aufgrund der vorhandenen Altersstruktur eine hohe Wahrscheinlichkeit von zu rettenden älteren und eingeschränkt beweglichen Personen, die zudem ein erhöhtes Maß an Angstgefühl haben und sich somit kaum auf eine tragbare Leiter begeben dürften. Aber selbst wenn man von einer gesicherten Rettungshöhe von 12 m mittels einer tragbaren dreiteiligen Schiebleiter ausgehen wollte, wäre jedenfalls das Dachgeschoss damit nicht anleiterbar. Somit ist es fachlich begründet, dies auf Bestandsgebäude zu übertragen.

Auch Prof. Dr. Reinhard Grabski, Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt, führt in seinen Institutberichten zum Thema „Risikoanalyse zur Bedarfsermittlung kommunaler Feuerwehren“ aus, dass bei Gebäuden mit einer mittleren Rettungshöhe von 7 m bis 22 m neben dem Grundschutz der Bedarf eines Hubrettungsfahrzeuges besteht.

Hinzufügend muss darüber informiert werden, dass in der Gemeinde Helbra der Neubau eines Wohngebäudes mit einer Brüstungshöhe über 8 m geplant ist. Sofern der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, ist die Verfügbarkeit eines Hubrettungsfahrzeuges genehmigungsrelevant.

Die Notwendigkeit eines solchen Fahrzeuges ergibt sich darüber hinaus aus der Erfordernis, dass für die Brandbekämpfung von Dachstuhlbränden oder technischer Hilfe bei Unwettern ein entsprechendes Arbeitsgerät verfügbar sein muss. Auch werden Hubrettungsfahrzeuge mittlerweile des Öfteren zur patientengerechten Rettung eingesetzt. Im Fokus steht hier die schonende Rettung aus Höhen, teilweise schon aus dem 1. Obergeschoss bei beengten Treppenhäusern.

2. Bewertung der Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr

2.1 Werden die personellen Mindestanforderungen erfüllt?

	Ortsfeuerwehr	Ahlsdorf	Blankenheim	Bornstedt	Helbra	Klostermansfeld	Kreisfeld	Wimmelburg
2.1.1	Ist die Ortsfeuerwehr an Arbeitstagen in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr innerhalb von zwölf Minuten an der Einsatzstelle innerhalb des zugewiesenen Ausrückbereiches?							
	Von x^1 Einsätzen im Jahr 2022 wurde bei x^2 Einsätzen die Mannschaftsstärke 1/5/6 innerhalb von zwölf Minuten an der Einsatzstelle erreicht.							
	x^1	4	7	2	17	10	2	1
	x^2	3	7	0	15	8	1	0
	Von x^1 Einsätzen im Jahr 2022 wurde bei x^2 Einsätzen die Mannschaftsstärke 1/8/9 innerhalb von zwölf Minuten an der Einsatzstelle erreicht.							
	x^1	4	7	2	17	10	2	
	x^2	1	5	0	12	6	0	
2.1.2	Die Ortsfeuerwehr kam im Rahmen der gleichzeitig alarmierten Kräfte der Gemeindefeuerwehr außerhalb ihres zugewiesenen Ausrückbereiches zum Einsatz?							
	Von x^1 Einsätzen im Jahr 2022 wurde bei x^2 Einsätzen außerhalb des Ausrückbereiches die Mannschaftsstärke 1/5/6 erreicht.							
	x^1	6			1	4	4	4
	x^2	4			1	4	1	2
	Von x^1 Einsätzen im Jahr 2022 wurde bei x^2 Einsätzen außerhalb des Ausrückbereiches die Mannschaftsstärke 1/8/9 erreicht.							
	x^1				1	4	4	
	x^2				1	4	0	
2.1.3	Ist die Ortsfeuerwehr an Arbeitstagen in der Zeit von 18 Uhr bis 6 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen innerhalb von zwölf Minuten an der Einsatzstelle innerhalb des zugewiesenen Ausrückbereiches?							
	Von x^1 Einsätzen im Jahr 2022 wurde bei x^2 Einsätzen die Mannschaftsstärke 1/5/6 innerhalb von zwölf Minuten an der Einsatzstelle erreicht.							
	x^1	2	5	5	21	23	9	7
	x^2	2	5	1	19	22	6	5
	Von x^1 Einsätzen im Jahr 2022 wurde bei x^2 Einsätzen die Mannschaftsstärke 1/8/9 innerhalb von zwölf Minuten an der Einsatzstelle erreicht.							
	x^1	2	5		21	23	9	
	x^2	1	5		16	21	0	
2.1.4	Die Ortsfeuerwehr kam im Rahmen der gleichzeitig alarmierten Kräfte der Gemeindefeuerwehr außerhalb ihres zugewiesenen Ausrückbereiches zum Einsatz?							
	Von x^1 Einsätzen im Jahr 2022 wurde bei x^2 Einsätzen außerhalb des Ausrückbereiches die Mannschaftsstärke 1/5/6 erreicht.							
	x^1	13	1		7	7	8	6
	x^2	13	1		7	7	5	5
	Von x^1 Einsätzen im Jahr 2022 wurde bei x^2 Einsätzen außerhalb des Ausrückbereiches die Mannschaftsstärke 1/8/9 erreicht.							
	x^1	13	1		7	7	8	
	x^2	13	1		7	7	0	
2.2	Werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erfüllt?							
	In der Mitgliedsgemeinde gibt es x^1 Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt wird. Von diesen Gebäuden kann bei x^2 Gebäuden mit Rettungshöhen über 12,20 m (dreiteilige Schiebleiter) der zweite Rettungsweg nur über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt werden.							
					$x^2 = 3$			

D. Individuelle Bewertung des Risikos - Ermittlung des Brandschutzbedarfs -

Die Ziele des Brandschutzes sind:

1. Menschenleben zu retten,
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt zu schützen,
3. Ausbreitung von Schaden zu verhindern,

in der angeführten Priorität. Die zeitkritischste Aufgabe ist hierbei die Rettung von Menschen.

1. Brandeinsätze – einschließlich Löschwasserversorgung

Die Ausstattung der Feuerwehr der Verbandsgemeinde besteht aus folgenden Fahrzeugen:

Typ	Besatzung	Löschmittel	Wasser	Schaum	CO ²	Standort
HLF 20/16	1/8/ <u>9</u>		1.600 l	200 l		Blankenheim
HLF 10	1/8/ <u>9</u>		2.000 l	180 l		Helbra
HLF 10	1/8/ <u>9</u>		2.000 l	180 l		Klostermansfeld
LF 10	1/8/ <u>9</u>		3.000 l	180 l		Ahlsdorf
LF 10	1/8/ <u>9</u>		3.000 l	180 l		Klostermansfeld
LF 10/6	1/8/ <u>9</u>		1.000 l	120 l		Kreisfeld
TSF-W	1/5/ <u>6</u>		750 l			Bornstedt
TSF-W	1/5/ <u>6</u>		750 l			Wimmelburg
TLF 3000	1/2/ <u>3</u>		3.850 l	120 l		Helbra
TLF 20/40 SL	1/2/ <u>3</u>		4.800 l	500 l	30 kg	Klostermansfeld
FWA CO ²					120 kg	Helbra

1.1 Standardszenario „Brand“ (Standardbrand)

Der Standardbrand ist eine Schadenlage, wie sie in jeder Gemeinde auftreten kann:

- Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines Wohnhauses mit bis zu zwei Obergeschossen,
- durch welchen Menschen in Obergeschossen unmittelbar gefährdet und
- deren bauliche Rettungswege verrauchten sind.

Eintreffzeit

Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Diese Zeit ergibt sich als Summe aus der Ausrückzeit und der Anmarschzeit.

Beim Standardbrand ist die Eintreffzeit für die ersteintreffende Einheit 12 Minuten (Arbeitshinweise Risikoanalyse; § 2 Abs. 2 S. 2 BrSchG LSA). Zur umfassenden Bewältigung ist neben der Menschenrettung die Brandbekämpfung durchzuführen. Die in Abschnitt 1.1.3 begründete Mannschaftsstärke (1/8/9) zur Durchführung der Menschenrettung reicht für das zeitgleiche Ausführen der Gesamteinsatzmaßnahmen nicht aus. Zusätzliche Einsatzkräfte sind daher heranzuführen. Diese nachrückenden Kräfte können später als 12 Minuten nach der ersten Alarmierung eintreffen.

Ein entscheidender zeitkritischer Faktor ist der voraussichtliche Zeitpunkt einer schlagartigen weiteren Brandausbreitung: der Feuerübersprung (Flash Over). Er führt zu einer massiven Wärme- und Rauchfreisetzung. Durch den Flash Over sind die vorgehenden Einsatzkräfte und alle sich im Gebäude aufhaltenden Menschen durch die weitere Ausbreitung von Flammen, Wärme und Rauch gefährdet.

Einsatzmittel

Die Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen beim Standardbrand besteht aus:

- sechs umluftunabhängigen Atemschutzgeräten
- vierteiliger Steckleiter
- feuerwehrtechnischer Beladung zur Vornahme zweier C-Rohre im Innenangriff.

Ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) ist in der Regel als Ausstattung für Ortsfeuerwehren ausreichend, wenn durch Nachführung weiterer Einsatzmittel die oben genannte Mindestausstattung erreicht wird. Zu beachten ist, dass TSF-W keine dreiteilige Schiebleiter mitführen. In Ortsteilen mit Gebäuden mit zwei Obergeschossen sollte daher ein Löschfahrzeug mit geeigneter Feuerwehrleiter vorhanden sein, sofern nicht im Rahmen des Bemessungswertes eine solche Leiter zugeführt werden kann.

Einsatzkräfte

Zur Durchführung der ersten Einsatzmaßnahmen beim Standardbrand wird mindestens eine Gruppe benötigt.

Die Gruppe führt die Ersteinsatzmaßnahmen Menschenrettung über den Treppenraum und über tragbare Leitern durch. Die Gruppe muss innerhalb der Eintreffzeit an der Einsatzstelle eintreffen.

Die Mannschaftsstärke und der Ausbildungsstand ergeben sich aus der Aufgabenverteilung und Aufgabendurchführung gemäß den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften. Insbesondere ist sicherzustellen, dass mindestens vier Atemschutzgeräteträger und eine ausgebildete Führungskraft (mindestens Gruppenführer) zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsteilung der ersteintreffenden Gruppe beim Standardbrand richtet sich nach der FwDV 3.

Mindestens eine nachrückende Staffel soll die 1. Gruppe bei der Menschenrettung unterstützen bzw. mit der Brandbekämpfung beginnen.

Zur Bewältigung eines Standardbrandes in der Verbandsgemeinde sind planerisch vorgesehen:

Gemeinde	ersteintreffende Einheit (12 Minuten)			nachrückende Einheit (+ 5 Minuten)		
	Typ	Besatzung	Standort	Typ	Besatzung	Standort
Ahlisdorf	LF 10	1/8/ <u>9</u>	Ahlisdorf	HLF 10	1/5/ <u>6</u>	Helbra
				TLF 3000	0/3/ <u>3</u>	Helbra
				LF 10	1/5/ <u>6</u>	Klostermansfeld
Benndorf	LF 10	1/5/ <u>6</u>	Klostermansfeld	HLF 10	1/5/ <u>6</u>	Klostermansfeld
	TLF 20/40	0/3/ <u>3</u>	Klostermansfeld	HLF 10	1/5/ <u>6</u>	Helbra
				LF 10	1/8/ <u>9</u>	Ahlisdorf
Blankenheim	HLF 20/16	1/8/ <u>9</u>	Blankenheim	LF 8/6	1/8/ <u>9</u>	Emseloh
	TSF-W	1/5/ <u>6</u>	Wimmelburg	HLF 10	1/5/ <u>6</u>	Helbra
				TLF 3000	0/3/ <u>3</u>	Helbra
Bornstedt	TSF-W	1/5/ <u>6</u>	Bornstedt	TSF-W	1/5/ <u>6</u>	Schmalzerode
	LF 8/6	1/8/ <u>9</u>	Osterhausen	HLF 20	1/8/ <u>9</u>	Allstedt
				TLF 3000	1/5/ <u>6</u>	Allstedt
Helbra	HLF 10	1/5/ <u>6</u>	Helbra	LF 10	1/8/ <u>9</u>	Ahlisdorf
	TLF 3000	0/3/ <u>3</u>	Helbra	LF 10	1/5/ <u>6</u>	Klostermansfeld
				HLF 10	1/5/ <u>6</u>	Klostermansfeld
Hergisdorf	LF 10/6	0/6/ <u>6</u>	Kreisfeld	LF 10	1/8/ <u>9</u>	Ahlisdorf
	TSF-W	1/5/ <u>6</u>	Wimmelburg	HLF 10	1/5/ <u>6</u>	Helbra
				TLF 3000	0/3/ <u>3</u>	Helbra
Klostermansfeld	LF 10	1/5/ <u>6</u>	Klostermansfeld	HLF 10	1/5/ <u>6</u>	Klostermansfeld
	TLF 20/40	0/3/ <u>3</u>	Klostermansfeld	HLF 10	1/5/ <u>6</u>	Helbra
				LF 10	1/8/ <u>9</u>	Ahlisdorf
Wimmelburg	TSF-W	1/5/ <u>6</u>	Wimmelburg	HLF 20/16	1/8/ <u>9</u>	Blankenheim
	LF 10/6	0/6/ <u>6</u>	Kreisfeld	HLF 10	1/5/ <u>6</u>	Helbra
				TLF 3000	0/3/ <u>3</u>	Helbra

Schutzziel

Für die Einhaltung der Bemessungswerte (Eintreffzeit, Einsatzmittel und Einsatzkräfte) für das Standardszenario „Brand“ (Standardbrand) gilt ein Erreichungsgrad von 90 %.

Im Zeitraum 2018 bis 2022 gab es 9 Brandeinsätze die als Standardbrand oder vergleichbar (Gebäudebrände) gewertet werden. Bei 8 Einsätzen wurden die Bemessungswerte eingehalten. Dies entspricht einem Erreichungsgrad von 89 %.

1.2 Vegetationsbrände

Die Verbandsgemeinde hat zusammenhängende Waldgebiete mit einer Gesamtfläche von 1306 ha (dies entspricht ca. 19 % des Verbandsgemeindegebietes), sowie eine Vielzahl landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere zum Anbau von Getreide, mit einer Gesamtfläche von 3657 ha (dies entspricht ca. 49 % des Verbandsgemeindegebietes). Die Waldflächen sind der Waldbrandgefahrenklasse C zugeordnet. Im Frühjahr sowie in trockenen Sommern besteht hier eine erhöhte Brandgefahr. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Gebiete in vielen Bereichen bis unmittelbar an die Wohnbebauung heranreichen und andererseits schwer zugänglich sind. Des Weiteren ist in den betroffenen Bereichen mit einer schwierigen Löschwasserversorgung zu rechnen.

Zur Bewältigung von Vegetationsbränden sind wasserführende Fahrzeuge planerisch vorgesehen:

Typ	Besatzung	Löschmittel Wasser	Standort
HLF 10	1/8/ <u>9</u>	2.000 l	Helbra
HLF 10	1/8/ <u>9</u>	2.000 l	Klostermansfeld
LF 10	1/8/ <u>9</u>	3.000 l	Ahlsdorf
LF 10	1/8/ <u>9</u>	3.000 l	Klostermansfeld
TLF 3000	1/2/ <u>3</u>	3.850 l	Helbra
TLF 20/40 SL	1/2/ <u>3</u>	4.800 l	Klostermansfeld

1.3 Brände in Gebäuden und Einrichtungen besonderer Art und Nutzung mit einer hohen Anzahl von, ggf. nicht selbstständig handelnden und sich bewegenden, Betroffenen und Verletzten

Nach der Risikoermittlung Teil A Nr. 3 befinden sich in der Verbandsgemeinde Senioren-Pflegeeinrichtungen, Wohnheime für Schwerbehinderte, Schulen, Kindertagesstätten sowie Versammlungsstätten. Hier besteht eine Gefährdung der Bewohner, Kinder- und Jugendlichen, des Personals oder von Besuchern infolge eines Brandausbruches, einer Explosion, Energieausfall, Bombendrohungen oder von Gefahrstofffreisetzungen.

Zur Bewältigung derartiger Schadenlagen ist mindestens der Einsatz eines Löschzuges innerhalb der Eintreffzeit von 12 Minuten einzuplanen.

Für die Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Helbra und Klostermansfeld sind dies planerisch:

Typ	Besatzung	Löschmittel Wasser	Schaum	Standort
Kdow	1/0/0/ <u>1</u>			Verbandsgemeinde
LF 10	1/8/ <u>9</u>	3.000 l	180 l	Ahlsdorf
HLF 10	1/5/ <u>6</u>	2.000 l	180 l	Helbra
TLF 3000	0/3/ <u>3</u>	3.850 l	120 l	Helbra
LF 10	1/5/ <u>6</u>	3.000 l	180 l	Klostermansfeld
TLF 20/40 SL	0/3/ <u>3</u>	4.800 l	500 l	Klostermansfeld
Gesamt:	1/3/24/ <u>28</u>	16.650 l	1.160 l	

Für die Mitgliedsgemeinde Hergisdorf sind dies planerisch:

Typ	Besatzung	Löschmittel	Wasser	Schaum	Standort
Kdow	1/0/0/ <u>1</u>				Verbandsgemeinde
LF 10/6	0/5/ <u>6</u>		1.000 l	120 l	Kreisfeld
TSF-W	1/5/ <u>6</u>	750 l			Wimmelburg
LF 10	1/8/ <u>9</u>		3.000 l	180 l	Ahlsdorf
HLF 10	1/5/ <u>6</u>		2.000 l	180 l	Helbra
TLF 3000	0/3/ <u>3</u>		3.850 l	120 l	Helbra
Gesamt:	1/3/26/ <u>30</u>		10.600 l	600 l	

Für die Mitgliedsgemeinde Wimmelburg sind dies planerisch:

Typ	Besatzung	Löschmittel	Wasser	Schaum	Standort
Kdow	1/0/0/ <u>1</u>				Verbandsgemeinde
LF 10/6	0/5/ <u>6</u>		1.000 l	120 l	Kreisfeld
TSF-W	1/5/ <u>6</u>	750 l			Wimmelburg
HLF 20/16	1/8/ <u>9</u>		1.600 l	200 l	Blankenheim
HLF 10	1/5/ <u>6</u>		2.000 l	180 l	Helbra
TLF 3000	0/3/ <u>3</u>		3.850 l	120 l	Helbra
Gesamt:	1/3/26/ <u>30</u>		9.200 l	620 l	

Für die Mitgliedsgemeinde Blankenheim sind dies planerisch:

Typ	Besatzung	Löschmittel	Wasser	Schaum	Standort
Kdow	1/0/0/ <u>1</u>				Verbandsgemeinde
HLF 20/16	1/8/ <u>9</u>		1.600 l	200 l	Blankenheim
TSF-W	1/5/ <u>6</u>	750 l			Wimmelburg
LF 8/6	1/8/ <u>9</u>		600 l	80 l	Emseloh
HLF 10	1/5/ <u>6</u>		2.000 l	180 l	Helbra
TLF 3000	0/3/ <u>3</u>		3.850 l	120 l	Helbra
Gesamt:	1/4/29/ <u>34</u>		8.800 l	580 l	

1.4 Löschwasserversorgung

In der Brandbekämpfung kommt regelmäßig Wasser als Löschmittel zur Anwendung, welches im Regelfall aus dem Trinkwasserversorgungsnetz über Hydranten entnommen wird.

Kann der Löschwasserbedarf nicht in Umfang und/oder Entfernung durch das Trinkwasserversorgungsnetz abgedeckt werden, so ist der Aufbau einer Löschwasserförderstrecke über Druckschläuche erforderlich. Die Ausstattung der Löschfahrzeuge ist für solche Maßnahmen nicht ausreichend. Somit ist die Vorhaltung einer entsprechenden Schlauchreserve angezeigt.

Hierfür steht ein Schlauchtransportanhänger (STA) am Standort Bornstedt zur Verfügung.

Der vorhandene Schlauchtransportanhänger reicht aber zur Sicherstellung einer angemessenen Schlauchreserve nicht aus. Des Weiteren führt die Stationierung im Standort Bornstedt, welche aufgrund des dortigen Risikopotentials und der problematischen Löschwasserversorgung erforderlich ist, zu einer eingeschränkten Verfügbarkeit für Einsätze im weiter entfernten Kerngebiet der Verbandsgemeinde. Daher enthalten die Fahrzeug- und Ausstattungskonzeptionen Maßnahmen zur Sicherstellung einer Logistikkomponente der Gemeindefeuerwehr, die den Bedarf einer einsatzbereiten Schlauchreserve berücksichtigt.

2. Technische Hilfeleistung

Die Ausstattung der Feuerwehr der Verbandsgemeinde besteht aus folgenden Fahrzeugen:

Typ	Besatzung	Zusatzbeladung	Standort
HLF 20/16	1/8/ <u>9</u>	Hydraulische Rettungsgeräte, Hebekissen, Seilwinde Rettungsplattform, Rettungssäge	Blankenheim
HLF 10	1/8/ <u>9</u>	Hydraulische Rettungsgeräte, Hebekissen, Greifzug, Rettungsplattform, Rettungssäge	Helbra
HLF 10	1/8/ <u>9</u>	Hydraulische Rettungsgeräte, Hebekissen, Greifzug, Rettungsplattform, Rettungssäge	Klostermansfeld
LF 10	1/8/ <u>9</u>		Ahlsdorf
LF 10	1/8/ <u>9</u>	Hydraulische Rettungsgeräte	Klostermansfeld
LF 10/6	1/8/ <u>9</u>		Kreisfeld
TSF-W	1/5/ <u>6</u>		Bornstedt
TSF-W	1/5/ <u>6</u>	Hydraulische Rettungsgeräte	Wimmelburg

2.1 Standardszenario „Technische Hilfeleistung“ (Standardhilfeleistung)

Die Standardhilfeleistung beschreibt eine Schadenlage, wie sie alltäglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in jeder Gemeinde aufgrund der Verkehrswege, des vorhandenen Gewerbes und der Baulichkeit auftreten kann:

- Unfall mit einer verletzten Person,
- Person ist eingeklemmt,
- Kraft- bzw. Betriebsstoff tritt aus.

Eintreffzeit

Die Eintreffzeit bei der Standardhilfeleistung orientiert sich an den Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr und der notfallmedizinischen Versorgungsstrategie. Hierbei werden die im Rettungsdienstgesetz beziehungsweise im Rettungsdienstplan für den Rettungsdienst vorgegebenen Eintreffzeiten und die für die notfallmedizinische Erstversorgung erforderliche Zeit zu Grunde gelegt.

Der Rettungsdienst soll nach § 7 Absatz 4 Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) in 95 % aller Notfälle innerhalb von 12 Minuten mit einem Rettungswagen, spätestens 20 Minuten ein Notarzt, nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen. Da bei Unfällen, die eine Technische Hilfeleistung notwendig machen, vor der notfallmedizinischen Versorgung oft erst der Zugang zum Verunfallten geschaffen werden muss, soll die Feuerwehr mindestens zeitgleich mit dem Rettungsdienst eintreffen. Daher muss die Feuerwehr mit ihrer ersten Einheit spätestens 12 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Einsatzmittel

Die Mindestausstattung zur Durchführung der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes (Sichern, Zugang schaffen, Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen) bei der Standardhilfeleistung besteht aus:

- Geräten für die einfache Technische Hilfeleistung (Handwerkzeug),
- Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräten (Verbandkasten),
- Beleuchtungs- und Signalgeräten.

Diese Geräteausstattung wird auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) mitgeführt.

Dies bedeutet, dass ein TSF-W die Mindestfahrzeugausstattung der Ortsfeuerwehr für die Ersteinsatzmaßnahmen bei der Standardhilfeleistung darstellt.

Die Beladung dieser Fahrzeuge reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen der Standardhilfeleistung zu erledigen. Hierzu sind lageabhängig weitere Einsatzmittel erforderlich.

Als Mindestausstattung für nachrückende Einheiten werden zur Technischen Hilfeleistung bei der Standardhilfeleistung benötigt:

- Pumpenaggregat für hydraulische Rettungsgeräte
- Hydraulischer Spreizer
- Hydraulisches Schneidgerät
- Hydraulische Rettungszylinder
- Trennschleifmaschine
- Stromerzeuger

Diese Geräteausstattung wird z.B. auf einem Löschgruppenfahrzeug (LF) oder Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) mitgeführt.

Für das Verbandsgemeindegebiet gilt darüber hinaus für eine Standardhilfeleistung die Verfügbarkeit eines weiteren Fahrzeuges mit Geräten zur erweiterten technischen Hilfeleistung an der Einsatzstelle.

Einsatzkräfte

Zur Ausführung aller Maßnahmen der Standardhilfeleistung wird eine Gruppe benötigt.

Die Gruppe führt die Maßnahmen der ersten drei Phasen des Rettungsgrundsatzes durch. Hierfür sind bei der Standardhilfeleistung mindestens neun Funktionen erforderlich. Dies entspricht der taktischen Einheit einer Gruppe (1/8/9) nach FwDV 3.

Die Mannschaftsstärke und der Ausbildungsstand ergeben sich aus der Aufgabenverteilung und Aufgabendurchführung gemäß den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften. Insbesondere ist sicherzustellen, dass mindestens vier Atemschutzgeräteträger und eine ausgebildete Führungskraft (mindestens Gruppenführer) zur Verfügung stehen.

Eine weitere taktische Einheit (Selbständiger Trupp, Staffel, Gruppe) sollte die Gruppe unterstützen und die vierte Phase des Rettungsgrundsatzes durchführen. Sie befreit den Verletzten und führt weitere Maßnahmen durch. Sie soll zeitnah an der Einsatzstelle einsatzbereit sein. Im Einzelfall können vor der Durchführung der technischen Rettung komplexe Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden.

Zur Bewältigung einer Standardhilfeleistung in der Verbandsgemeinde sind planerisch vorgesehen:

Gemeinde	ersteintreffende Einheit (12 Minuten)			nachrückende Einheit (+ 5 Minuten)		
	Typ	Besatzung	Standort	Typ	Besatzung	Standort
Ahlsdorf	LF 10	1/8/ <u>9</u>	Ahlsdorf	HLF 10	1/8/ <u>9</u>	Helbra
Benndorf	HLF 10	1/8/ <u>9</u>	Klostermansfeld	HLF 10	1/8/ <u>9</u>	Helbra
Blankenheim	HLF 20/16	1/8/ <u>9</u>	Blankenheim	TSF-W	1/5/ <u>6</u>	Wimmelburg
Bornstedt	TSF-W	1/5/ <u>6</u>	Bornstedt	HLF 20	1/8/ <u>9</u>	Helfta
	LF 8/6	1/8/ <u>9</u>	Osterhausen			
Helbra	HLF 10	1/5/ <u>6</u>	Helbra	HLF 10	1/8/ <u>9</u>	Klostermansfeld
Hergisdorf	LF 10/6	0/6/ <u>6</u>	Kreisfeld	HLF 10	1/8/ <u>9</u>	Helbra
	TSF-W	1/5/ <u>6</u>	Wimmelburg			
Klostermansfeld	HLF 10	1/8/ <u>9</u>	Klostermansfeld	HLF 10	1/8/ <u>9</u>	Helbra
Wimmelburg	TSF-W	1/5/ <u>6</u>	Wimmelburg	HLF 20/16	1/8/ <u>9</u>	Blankenheim
	LF 10/6	0/6/ <u>6</u>	Kreisfeld			

Schutzziel

Im Interesse einer optimalen Verletztenversorgung sollte bereits 15 Minuten nach der ersten Alarmierung ein Hilfeleistungssatz an der Einsatzstelle verfügbar sein. Es gilt ein Erreichungsgrad von 90 %.

Im Zeitraum 2018 bis 2022 gab es 5 Standardhilfeleistungen, wovon bei 4 die Bemessungswerte eingehalten wurden. Dies entspricht einem Erreichungsgrad von 80 %.

2.2 Extremwetterlagen

Alle aktuellen Prognosen über Gefährdungen durch Naturereignisse verweisen weltweit auf ein kontinuierlich wachsendes Schadenpotential.

Der Gefährdungsbereich bei Extremwetterlagen umfasst das gesamte Verbandsgemeindegebiet unter Berücksichtigung von sensiblen infrastrukturellen Stellen, die bei:

- Sturm/Orkan/Tornado,
- lang anhaltender Schneefall/Starkfrost,
- Gewitter mit Blitzeinschlägen,
- Überschwemmungen (durch z. B. Starkniederschlag, plötzlich einsetzendes Tauwetter)

auszufallen drohen. Dabei können insbesondere Gebäude, Verkehrswege, Versorgungsnetze (z.B. Elektroenergie, Gas, Fernwärme, Wasser, Kanalisation) gefährdet sein.

Die Gefahr von solchen großflächigen und lang anhaltenden Gefahren- bzw. Schadenlagen kann als sehr wahrscheinlich eingestuft werden. So sind z. B. Gewitter mit Blitzeinschlägen überall und jederzeit möglich. Sie sind vor allem im Sommer zu erwarten. In Verbindung mit wolkenbruchartigen Regenfällen können Gewitter auf kleinräumig begrenzten Teilen der Verbandsgemeinde massive Schäden verursachen.

Die Ausstattung der Gemeindefeuerwehr zur Bewältigung von Extremwetterlagen besteht aus:

Die Standardbeladung der Löschfahrzeuge umfasst Geräte zur Beseitigung von Schäden eines normalen Schadenausmaßes, wie Motorsäge oder Feuerwehrtauchpumpe. Zur Bewältigung größerer oder großflächiger Schadenlagen und präventiven Maßnahmen besteht ein zusätzlicher Ausstattungsbedarf von Geräten:

- zur Wasserschadensbekämpfung
- zur Sicherstellung einer Stromversorgung von Notunterkünften
- zur Sicherung der Verkehrsinfrastruktur
- zur Objektsicherung

Daher enthalten die Fahrzeug- und Ausstattungskonzeptionen Maßnahmen zur Sicherstellung einer Logistikkomponente der Gemeindefeuerwehr, die den zusätzlichen Ausstattungsbedarf berücksichtigt.

2.3 Wasser- und Eisunfälle

Im Verbandsgemeindegebiet befinden sich sieben offene Gewässer. Bis auf das „Bad Neptun“ in Helbra, sind diese Gewässer nicht zum Baden freigegeben. Dennoch besteht eine Gefahr von Wasser- und Badeunfällen infolge fahrlässigen Verhaltens. Des Weiteren ist in der Winterperiode mit Eis auf den Gewässern zu rechnen. Dementsprechend müssen Einsatzkräfte auf die Problematik Wasser- und Eisrettung in Abstimmung mit den Hilfsorganisationen und dem Rettungsdienst vorbereitet sein.

Die Ausstattung der Gemeindefeuerwehr zur Bewältigung von Wasser- und Eisunfällen besteht aus:

Zur Beladung des TLF 3000 gehört ein Schnelleinsatzboot (SEB). Ein Eisschlitten ist vorhanden.

3. Gefahrstoffeinsätze

3.1 Gefahrstofffreisetzung bei Transportunfällen und in Produktionsbetrieben

Für die Verbandsgemeinde besteht die Möglichkeit auf den Straßen- und Schienenwegen der Gefahrstofffreisetzung infolge eines Transportunfalls.

Unfallstatistiken weisen jährlich eine Vielzahl von Gefahrgutunfällen aus, zu denen die Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ausrücken müssen. Trotz leicht sinkender Unfallzahlen stellt die immer noch hohe Anzahl von Gefahrguttransporten pro Jahr nach wie vor ein sehr umfangreiches Gefahrenpotential dar. Dieses wird durch die Tatsache unterstrichen, dass sich ein Gefahrgutunfall auf fast jedem Verkehrsweg in der Verbandsgemeinde ereignen kann und die Möglichkeit eines solchen Ereignisses, sowie deren Schwere der Auswirkungen durch die stetig steigende Verkehrsdichte erhöht werden.

Die Schwerpunkte liegen hierbei:

- B 180
- L 151 Eisleben – Sangerhausen (Umleitungstrecke BAB 38, Mautausweichstrecke)
- Bahnstrecke Halle – Sangerhausen

Des Weiteren gibt es in der Gemeinde Helbra (Ausrückbereich Ortsfeuerwehr Helbra) drei Betriebe mit chemischen Gefahrstoffen als Produktionsstoff oder Produktionshilfsmittel.

Zur Bewältigung von Gefahrstoffeinsätzen, insbesondere der Menschenrettung, besteht ein Ausstattungsbedarf der Gemeindefeuerwehr mit Chemikalienschutzanzügen (CSA). Zur Bedarfsdeckung werden vorgehalten:

TLF 3000 (Standort Helbra) 4 CSA

Für die personelle Absicherung werden speziell ausgebildete Atemschutzgeräteträger-CSA benötigt.

Seit 2022 befindet sich eine Unterstützungsgruppe innerhalb der Gemeindefeuerwehr im Aufbau, welche u. a. mit der Bewältigung von Gefahrstoffeinsätzen beauftragt ist.

Im Bedarfsfall wird zur Unterstützung der Fachdienst ABC der Kreisfeuerwehrebereitschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz alarmiert.

3.2 Gefahrstofffreisetzung in Biogasanlagen

Im Verbandsgemeindegebiet werden zurzeit vier Biogasanlagen betrieben. Biogas ist je nach Konzentration lebensgefährlich. Es besteht insbesondere Erstickungsgefahr durch Kohlendioxid (CO₂) und Vergiftungsgefahr durch Schwefelwasserstoff (H₂S) und Ammoniak (NH₃). Des Weiteren bestehen Explosionsgefahren und Gefahren durch elektrische Spannung.

Zur Bewältigung von Einsätzen in Biogasanlagen besteht ein Ausstattungsbedarf der Gemeindefeuerwehr mit Gasmesstechnik. Zur Bedarfsdeckung werden Mehrgasmessgeräte auf folgenden Fahrzeugen vorgehalten:

LF 10 Ahlsdorf
TSF-W Bornstedt
HLF 20/16 Blankenheim
HLF 10 Helbra
HLF 10 Klostermansfeld
LF 10 Klostermansfeld

4. Strahlenschutz Einsätze

Die Wahrscheinlichkeit von Strahlenschutz Einsätzen ist sehr gering. Betriebe mit besonderen Gefahren sind im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden. Transportunfälle sind aufgrund der Verkehrsverbindungen ebenfalls sehr unwahrscheinlich. Im Bedarfsfall wird der Fachdienst ABC der Kreisfeuerwehrebereitschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz alarmiert.

5. Fahrzeugausstattung für den überörtlichen Einsatz

5.1 Folgende Feuerwehrfahrzeuge der Verbandsgemeinde sind vom Landkreis in der Feuerwehrbereitschaft für den überörtlichen Einsatz eingeplant:

Standort	Typ	Einsatzzweck	voraussichtliche Anzahl der Einsätze
Klostermansfeld	LF 10	Brandschutz	1

5.2 Fahrzeuge für mehrere Gemeinden aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit und Nachbarschaftshilfe:

Standort	Typ	Einsatzzweck	voraussichtliche Anzahl der Einsätze
Blankenheim	HLF 20/16	Brandbekämpfung Technische Hilfeleistung	1
Helbra	TLF 3000	Brandbekämpfung	3
Klostermansfeld	HLF 10	Brandbekämpfung Technische Hilfeleistung	2
Klostermansfeld	TLF 20/40 SL	Brandbekämpfung	3

6. Fahrzeugkonzeption - Zusammenfassung

Für eine schnelle und wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Gemeindefeuerwehr achtzehn Einsatzfahrzeuge und sechs Anhängefahrzeuge zur Verfügung.

6.1 Fahrzeuge

Typ	Standort	Baujahr	voraussichtliche Nutzungsdauer	voraussichtliche Beschaffung
Kdow	GWL	2020	Leasing	Leasing
MTF	Ahlsdorf	2019	Leasing	Leasing
MTF	Blankenheim	2019	Leasing	Leasing
MTF	Helbra	2019	Leasing	Leasing
MTF	Klostermansfeld	2019	Leasing	Leasing
MTF	Wimmelburg	2008	2025	Leasing
TSF-W	Bornstedt	1999	25 Jahre (2024)	2025 (TSF-W)
TSF-W	Wimmelburg	2000	25 Jahre (2025)	2026 (TSF-W)
LF 10	Ahlsdorf	2019	25 Jahre (2044)	2044 (LF 10)
LF 10	Klostermansfeld	2019	25 Jahre (2044)	2044 (LF 10)
LF 10/6	Kreisfeld	2004	25 Jahre (2029)	2029 (LF 10)
HLF 20/16	Blankenheim	2004	25 Jahre (2029)	2029 (HLF 10)
HLF 10	Helbra	2022	25 Jahre (2047)	2047 (HLF 10)
HLF 10	Klostermansfeld	2017	25 Jahre (2042)	2042 (HLF 10)
TLF 3000	Helbra	2017	25 Jahre (2042)	2042 (TLF)
TLF 20/40 SL	Klostermansfeld	2011	25 Jahre (2036)	2036 (TLF)

6.2 Nutzungsdauer

Für die Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehr werden durchschnittliche Nutzungszeiträume angesetzt. Bei Fahrzeugen über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht gelten 20 Jahre und bei Fahrzeugen unter 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht gelten 10 Jahre Nutzungsdauer, da im Allgemeinen eine Nutzungsdauer zwischen 20 bis 25 Jahren bei Löschfahrzeugen über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht in Freiwilligen Feuerwehren noch als wirtschaftlich angesehen wird. Anhaltspunkte zu *Mindestnutzungsdauern* finden sich im Zuwendungsrecht – hier in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der

Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt (Zuwr-BS) RdErl. des MI vom 26.10.2005 - 25.2-04011-3 (MBI. LSA S. 656) – Zweckbindung für Fahrzeuge ab 3,5 t – 15 Jahre, alle anderen Fördergegenstände 10 Jahre.

Basierend darauf erfolgt eine mittel- und langfristige Beschaffungsplanung auf Grundlage einer einsatztaktischen Bedarfsbegründung sowie des individuellen technischen Fahrzeugzustandes und einer entsprechender Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die für jedes Fahrzeug im Einzelfall vorgenommen wird. Als Bewertungskriterien werden hierbei das Ausmaß an vorhandener Korrosion an Fahrgestell und Aufbau, der Instandsetzungsaufwand der letzten Jahre, eine Kostenabschätzung, welche Maßnahmen für einen weiteren sicheren Betrieb im täglichen Einsatzdienst erforderlich wären, die Ersatzteilsituation sowie Nachrüstmöglichkeiten zugrunde gelegt.

6.3.1 Erläuterung zur Fahrzeugbeschaffung

Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)

Mannschaftstransportfahrzeuge sind notwendig, da sie für die Aufgabenerfüllung ein unverzichtbares Hilfsmittel darstellen. So können gerade im Einsatzfall nachrückende Einsatzkräfte schnell und sicher zur Einsatzstelle fahren. Dies ist unbedingt erforderlich, da die Löschfahrzeuge nur eine begrenzte Anzahl von Einsatzkräften aufnehmen können oder innerhalb eines geforderten Zeitrahmens ausrücken müssen, obwohl noch weitere, für den Einsatz erforderliche Einsatzkräfte auf der Anfahrt zum Gerätehaus sind. Darüber hinaus werden Mannschaftstransportfahrzeuge als Transportmittel für das Verbringen von Ausrüstung und Geräten zur Werkstatt oder den Prüf- und Pflegeeinrichtungen verwendet. Des Weiteren reisen Teilnehmer zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie dienstlichen Versammlungen. Ferner finden diese Fahrzeuge einen wesentlichen Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit. Hier dienen sie zum sicheren Transport der Kinder und Jugendlichen, für die mitunter die Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen vorgeschrieben ist.

Die Beschaffung von zwei Mannschaftstransportfahrzeugen erfolgte in 2011 erstmalig über Leasing. Diese Variante der Fahrzeugbeschaffung hat sich unter finanziellen und wirtschaftlichen Aspekten bewährt und soll zukünftig für Ersatzbeschaffungen vorrangig gelten.

Gerätewagen Logistik (GW-L)

Der Transport von feuerwehrtechnischer Ausrüstung erfordert ein neues Transportsystem bei der Feuerwehr. Deshalb wurde der Gerätewagen Logistik (GW-L) mit Ladefläche und Ladebordwand neu in die Normenreihe aufgenommen. Durch Verlasten der feuerwehrtechnischen Beladung in Rollcontainern, Gitterboxen oder Paletten ist der GW-L flexibel einsetzbar. Die Vorhaltung eines solchen Einsatzfahrzeuges ist als Transportmittel in Verbindung mit der Einrichtung eines Logistikstützpunktes erforderlich. Dies ergibt sich insbesondere aus folgenden Einsatzerfordernissen:

- Ein Einsatz mit vielen Atemschutzgeräten erfordert eine leistungsfähige Atemschutzlogistik. Diese soll eine ständige Versorgung mit Atemschutzgeräten sicherstellen.
- Außerhalb des Bebauungszusammenhangs liegen insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten häufig Einzelobjekte, für die bei Großbränden die benötigte Wassermenge nicht ausreicht. Auch innerhalb des bebauten Gebietes reicht die nach DVGW-Merkblatt W 405 vorgesehene Löschwassermenge nicht immer für eine wirkungsvolle Brandbekämpfung aus. Die Löschwasserversorgung muss dann von der Feuerwehr durch Wasserförderung über lange Schlauchstrecken hergestellt werden.
- Einen Einsatzschwerpunkt bildet die Ölschadensbekämpfung, besonders auf Verkehrsflächen innerhalb der geschlossenen Ortschaften, bei denen aufgrund der Ausdehnung mitunter größere Mengen Ölbindemittel aufzubringen sind. Dieser Materialbedarf übersteigt die standardmäßige Ausstattung der Einsatzfahrzeuge, so dass dieser entsprechend durch Nachführung gedeckt werden muss.
- Wie in Teil D Pkt. 2.2 ausgeführt, besteht im Verbandsgemeindegebiet eine Gefährdung durch Extremwetterlagen, insbesondere Überflutungen. Zur Bewältigung dieser Schadensereignisse sind entsprechende Vorhaltungen, wie Sandsäcke, Notstromversorgung, erforderlich.

Die Beschaffung ist bis zur nächsten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes nachrangig. Es ist zu prüfen, ob über eine Mitwirkung im Fachdienst Logistik des Katastrophenschutzes eine Förderung ermöglicht werden kann.

Einsatzleitwagen (ELW)

Zur Unterstützung des Einsatzleiters und qualitativen Verbesserung der Einsatzführung ist ein frühzeitiger Aufbau der Führungsorganisation einschließlich des Tätigwerdens einer Führungseinheit nach DV 100 Sachsen-Anhalt und damit die Verfügbarkeit eines Einsatzleitwagens (ELW) wichtig. Ein Einsatzleitfahrzeug ist für Gemeinden ab mindestens 10.000 Einwohnern angezeigt. Größere Einsätze, z.B. durch Extremwetterlagen, oder Übungen der vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, dass zur rückwärtigen Unterstützung des Einsatzleiters ein Einsatzleitwagen unerlässlich ist. Wichtigste Aufgaben sind hierbei die Funkkommunikation, Lagekartenführung und die Einsatzdokumentation. Durch die Beschaffung eines Einsatzleitwagens und die Bildung einer Führungseinheit wird sich die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr, insbesondere bei größeren Einsätzen, wesentlich verbessern.

Die Ortsfeuerwehr Klostermansfeld verfügt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz des Landkreises Mansfeld-Südharz über einen Einsatzleitwagen ELW 2. In der Nutzungsvereinbarung wurde festgelegt, dass dieses Fahrzeug auch als Einsatzleitwagen bei Einsätzen der Gemeindefeuerwehr eingesetzt werden kann. Somit besteht aktuell keine Notwendigkeit für die gesonderte Anschaffung eines Einsatzleitwagens.

Hubrettungsfahrzeug (DLK 23/12)

Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Brandschutzes muss zeitnah ein Hubrettungsfahrzeug beschafft werden. Zur Begründung der Notwendigkeit, wird auf Abschnitt C 1.2 verwiesen.

Daher sind in den Haushalt der Verbandsgemeinde Haushaltsmittel für den Erwerb eines entsprechenden Hubrettungsfahrzeuges einzuplanen

Im Ergebnis der Klausurtagung zum Haushaltsplan 2023 am 19.01.2023 wurde die Beschaffung eines Neufahrzeuges favorisiert. Dies ergibt sich neben dem technischen Entwicklungsfortschritt in den letzten 25 Jahren im Bereich Drehleitern, insbesondere bei Betrachtung der heute möglichen Korblasten des Rettungskorbes. Diese liegen mittlerweile bei 500 kg mit einer Krankentragehalterung bis zu 300 kg Gewichtsbelastung. Bei Gebrauchtmodellen (in der Regel mehr als 20 Jahre alt) beträgt die Korblast überwiegend bis max. 270 kg und die Krankentragehalterung ist für max. 130 kg ausgelegt und bilden nicht die heutigen Gewichtsprobleme der Bevölkerung ab und können somit im Einzelfall unzureichend sein.

Ergänzend wird auf die Anlage 1 des Erlasses zur zentralen Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes im Jahr 2022 vom 23. April 2020 verwiesen, wonach eine Drehleiter DLAK 23/12 zentral beschafft wurde, welche über einen modern ausgestatteten Rettungskorb mit einer Traglast von mindestens 400 kg, welcher auch die Rettung von adipösen Personen mittels Krankentragehalterung ermöglichen soll, verfügte.

Ebenso war auf Grund der einsatztaktischen Vorteile die Ausstattung mit Gelenkarm vorgesehen.

Ein Gelenkarm und ein, den heutigen Einsatzbedingungen entsprechender, tragfähiger Rettungskorb, sind aus Sicht der Verwaltung und der Feuerwehr als entscheidende Beschaffungskriterien zu berücksichtigen.

Den Ausführungen lagen folgende eingeholte Angebote zu Grunde:

1. Iveco DLK 23-12 CC GL (mit Gelenkarm) EZ: 2002 Preis: 208.250 EUR
2. Metz DLK 23-12 CAN (ohne Gelenkarm) EZ: 2005 Preis: 232.050 EUR
3. Metz DLK 23-12 PLC 3.2 (ohne Gelenkarm) EZ: 2003 Preis: 233.240 EUR

Die Traglast des Rettungskorbes beträgt bei allen 3 Fahrzeugen 270 kg. Die Krankentragehalterung kann bei 1. 130 kg und bei den beiden anderen Fahrzeugen 150 kg aufnehmen.

Die Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalt weist im Zusammenhang mit der Beschaffung von gebrauchten Fahrzeugen auf folgendes hin:

Nicht selten handelt es sich bei der Anschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen um Investitions-summen von mehreren hunderttausend Euro. Sparzwänge verführen deswegen auch immer wieder dazu, aufgearbeitete alte Feuerwehrfahrzeuge als „neue“ Ersatzbeschaffung in den Dienst der Feuerwehr zu stellen. Manchmal sind diese Fahrzeuge nicht für den deutschen Markt produziert worden und entsprechen somit nicht den hiesigen Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge, bzw. sie weichen auf Grund ihres Alters nicht unerheblich vom heutigen Stand der Technik moderner Feuerwehrfahrzeuge ab. Der Träger der Feuerwehr muss bedenken, dass bei der Beschaffung eines gebrauchten Feuerwehr-fahrzeuges einige Besonderheiten beachtet werden müssen. Die Kilometerlaufleistung sollte dabei nicht allein entscheidend sein. Bei den Unterhaltungskosten müssen auch etwaige Reparaturen und Ersatzteil-beschaffungen berücksichtigt werden, die aufwendig, langwierig und kostspielig sein können. Die Arbeitsbedingungen an in die Jahre gekommenen Feuerwehrfahrzeuge sind andere, als bei modernen Neubeschaffungen. Wenn Fahrzeuge älter sind, als die jüngsten Fahrzeugführer, sind Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen der Fahrzeuge erforderlich, die möglicherweise gerade bei jungen Feuerwehr-angehörigen nicht vorhanden sind. Der Fahrzeuersatz durch wiederaufbereitete ältere Fahrzeuge ist aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung keine optimale Lösung, weil sich der Stand der Technik und die Fahrzeugsicherheit ständig weiterentwickeln. Assistenzsysteme (z.B. ABS) sind möglicherweise nicht vorhanden. Rückhalteeinrichtungen wie Gurte entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik oder fehlen ganz.

Der Träger der Feuerwehr ist dafür verantwortlich, Feuerwehrangehörige vor Unfällen und Gesundheits-gefahren zu schützen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehrfahrzeuge einsatzbereit gehalten und rechtzeitig erneuert werden. Es obliegt dem Träger der Feuerwehr, gemäß Brandschutzgesetz den Einsatzaufgaben entsprechend geeignete Feuerwehrfahrzeuge bereitzustellen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte durch den Verbandsgemeinderat auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Technikausstattung gerade im Bereich der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen auch wesentliches Identifikationsbild und erheblicher Motivationsfaktor ist.

Zur Einsatzstatistik ist auszuführen, dass die Drehleiter der Feuerwehr Helfta in den zurückliegenden drei Jahren 6-mal zum Einsatz in der Verbandsgemeinde war. Hier ist anzumerken, dass gemäß Absprache die Drehleiter nicht bei Sturmeinsätzen oder anderen Technischen Hilfeleistungen (außer Personenrettung) angefordert wurde.

Zur Kostenschätzung liegt mittlerweile ein Richtpreisangebot vor. Dieses beläuft sich auf einen Endpreis von ca. 820.000 EUR.

Vorteilhaft erscheint auch der Erwerb eines Vorführfahrzeuges oder eines jungen Gebrauchten bis 10 Jahre unter Berücksichtigung der Kriterien Gelenkarm und Traglast Rettungskorb.

Die Förderung von Einsatzfahrzeugen des Brandschutzes erfolgt laut letztem Erlass vom 12. Mai 2022 ausschließlich über die zentrale Beschaffung. Die Förderung für Beschaffungen im Jahr 2025 sind abgeschlossen.

Auf Anfrage teilte das Innenministerium mit, dass zunächst erst einmal die weiteren Bedarfe ermittelt werden. Dies ist neben der Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel Grundlage für die Festlegung der Schwerpunkte der kommenden Jahre.

Sollte sich dafür entschieden werden, Drehleitern über die zentrale Beschaffung zu fördern (hierfür müssten dann mindestens fünf Förderanträge eingehen) und die Verbandsgemeinde beabsichtigt, diese Förderung zu beantragen, so müssten dennoch Haushaltsmittel in Form einer Verpflichtungsermächtigung zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung für den Fördermittel-antrag in den Haushalt eingestellt werden.

Die Fördersumme der letzten Förderung betrug 270.000 EUR.

Hierbei handelt es sich aber um eine Beschaffung frühestens für das Jahr 2026.

Daher müsste eine Übergangslösung eingeplant werden.

Würde dies in Form einer Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges in Höhe der vorgenannten Angebotssummen von rund 200.000 EUR erfolgen, so wäre, bei Einpreisung eventueller Preissteigerungen der Vorteil durch die Förderung vermutlich größtenteils aufgezehrt.

Des Weiteren ist nicht nachprüfbar, ob sich durch die zentrale Beschaffung auch ein zusätzlicher Preisvorteil ergibt, da das Beschaffungsverfahren ausschließlich durch das Land erfolgt.

Im Rahmen des Richtpreisangebotes wurde mitgeteilt, dass bei Verfügbarkeit des Fahrgestells eine Realisierung innerhalb von 12 Monaten erfolgen kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Beschaffung eines Neufahrzeuges ohne Inanspruchnahme der zentralen Beschaffung und ohne Beschaffung eines Übergangsgebrauchtfahrzeuges, vorrangig jedoch die Beschaffung eines Vorführfahrzeuges bzw. jungen Gebrauchtfahrzeuges unter Berücksichtigung der Kriterien Gelenkarm und Traglast Rettungskorb. Dies ist im Ausschreibungsverfahren festzuschreiben. Ausschreibung mit Leistungsverzeichnis sind im Vorfeld durch den Verbandsgemeinderat zu beschließen.

7. Personalkonzeption - Zusammenfassung

7.1. Leitung der Feuerwehr

Nach § 15 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde von dem Gemeindefeuerwehrleiter geleitet. Ortsfeuerwehren werden von dem Ortswehrleiter geleitet. Gemeindefeuerwehrleiter und ihre Stellvertreter sowie Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein. Sie werden durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Die fachliche Eignung regelt insbesondere die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF).

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Ausschlaggebend für die Einsatzstärke der Feuerwehr ist die Normbesetzung der vorhandenen Lösch- und Sonderfahrzeuge (ohne MTF).

Für nachfolgende Funktionen sind Funktionsträger entsprechend in die Funktionen berufen:

- Gemeindefeuerwehrleiter und stellv. Gemeindefeuerwehrleiter (zuletzt berufen 10/2022)
- Ortswehrleiter und stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Ahlsdorf (zuletzt berufen 10/2022)
- Ortswehrleiter und stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Blankenheim (zuletzt berufen 02/2023)
- Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bornstedt (zuletzt berufen 01/2018)
- Stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Klostermansfeld (zuletzt berufen 03/2020)
- Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wimmelburg (zuletzt berufen 10/2022)

Für nachfolgende Funktionen sind Einsatzkräfte mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt:

- Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Klostermansfeld (Lehrgang „Zugführer“ fehlt, geplant 05/2023)

Nachfolgende Funktionen sind in Ermangelung geeigneter Einsatzkräfte aktuell nicht besetzt:

- Stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bornstedt
- Ortswehrleiter und stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Helbra
- Ortswehrleiter und stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Kreisfeld
- Stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wimmelburg

Die Aufgabenerfüllung der unbesetzten Funktionen erfolgt durch die Gemeindefeuerwehrleitung. Zusätzlich sind in den betroffenen Ortsfeuerwehren Standortverantwortliche zur Unterstützung eingesetzt.

Die Verbandsgemeinde plant aktuell keine weiteren strukturellen Veränderungen, so dass die Besetzung der unbesetzten Funktionen durch geeignete Mitglieder im Einsatzdienst vorrangiges Ziel ist. Aus Sicht der Gemeindefeuerwehr darf hierbei aber nicht ein „Besetzungsdruck“ das oberste Kriterium sein, welcher sich in der Vergangenheit häufig als nicht zielführend erwiesen hat.

Da es sich bei der Leitung der Gemeinde- bzw. einer Ortsfeuerwehr um ein anspruchsvolles komplexes Aufgabengebiet handelt, setzt eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung neben der rein fachlichen Qualifikation, insbesondere die persönliche Eignung für solch eine Funktion voraus. Daher ist es erforderlich, interessierten Mitglieder zunächst die Möglichkeit zu geben, sich langsam in ein solches Gebiet einzuarbeiten und auszuprobieren.

7.2 Personalbedarf im Einsatzdienst

Die Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr einer Einheits- oder Verbandsgemeinde wird durch die Verordnung über die Mindeststärke und –ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13. Juli 2009 festgelegt.

Danach muss die Einsatzstärke der Gemeindefeuerwehr mindestens durch eine Gruppe (1/8/9), unter Besetzung der notwendigen Funktionen, sichergestellt werden. Die Einsatzstärke einer Ortsfeuerwehr soll dabei mindestens durch eine Staffel (1/5/6), unter Besetzung der notwendigen Funktionen, sichergestellt werden.

Ausschlaggebend für die Einsatzstärke der Feuerwehr ist die Normbesetzung der vorhandenen Lösch- und Sonderfahrzeuge (ohne MTF) in doppelter Besetzung.

Ortsfeuerwehr	Normbesetzung	Reserve	Gesamt (Soll)
Ahlsdorf	1/8/9	1/8/9	2/16/18
Blankenheim	1/8/9	1/8/9	2/16/18
Bornstedt	1/5/6	1/5/6	2/10/12
Helbra	1/2/10/13	1/2/10/13	2/4/20/26
Klostermansfeld	1/3/18/22	1/3/18/22	2/6/36/44
Kreisfeld	1/8/9	1/8/9	2/16/18
Wimmelburg	1/5/6	1/5/6	2/10/12

Führung im Einsatz

Die Führung im Einsatz der Feuerwehr wird durch die FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ sowie der DV 100 Sachsen-Anhalt „Führung und Leitung im Einsatz“ geregelt.

Ausschlaggebend für den Bedarf an Führungskräften der Feuerwehr ist die Normbesetzung der vorhandenen Lösch- und Sonderfahrzeuge (ohne MTF) in doppelter Besetzung.

Ortsfeuerwehr	Gesamt (Ist)				Gesamt (Soll)				Differenz			
	ZF	GF	EK	G	ZF	GF	EK	G	ZF	GF	EK	G
Ahlsdorf		6	22	28		2	16	18		4	6	10
Blankenheim		8	22	30		2	16	18		6	6	12
Bornstedt		1	8	9		2	10	12		-1	-2	-3
Helbra	1	1	20	22	2	4	20	26	-1	-3		-4
Klostermansfeld	4	5	30	39	2	6	36	44			-5	-5
Kreisfeld		0	11	11		2	16	18		-2	-5	-7
Wimmelburg		2	9	11		2	10	12			-1	-1

ZF = Zugführer ; GF = Gruppenführer ; EK = Einsatzkräfte ; G = Gesamt

Einsatzfahrer

Für das Fahren der Löschfahrzeuge ist die Fahrerlaubnisklasse C1 (TSF-W) bzw. C (übrige Fahrzeuge) erforderlich. Darüber hinaus ist regelmäßig die gesundheitliche Eignung nachzuweisen. Da sowohl der Erwerb einer Fahrerlaubnis dieser Klassen, als auch die Aufrechterhaltung zum Teil mit erheblichen Kosten verbunden ist, welche den Einsatzkräften, die nicht beruflich einen solche Fahrerlaubnis benötigen, kaum zugemutet werden können, ist zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Einsatzfahrern, gerade während der Tagesalarmzeit, eine finanzielle Förderung durch den Träger der Feuerwehr erforderlich.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra fördert den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse C zu fünfzig Prozent. Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung wird zu einhundert Prozent gefördert. Ausgenommen davon sind Einsatzkräfte, welche eine solche Fahrerlaubnis beruflich benötigen.

Die Festlegung des Bedarfs an Einsatzfahrern für die Gemeindefeuerwehr bemisst sich nach den vorhandenen Lösch- und Sonderfahrzeugen in dreifacher Besetzung.

Ortsfeuerwehr	Soll	Ist	Differenz
Ahlsdorf	3	13	10
Blankenheim	3	9	6
Bornstedt	3	6	3
Helbra	6	12	6
Klostermansfeld	9	17	8
Kreisfeld	3	5	2
Wimmelburg	3	3	

Atenschutzgeräteträger

Besonders herausfordernd ist die Sicherstellung der Funktionen Angriffstrupp und Wassertrupp mit einsatzbereiten Atemschutzgeräteträgern, da hier hohe Anforderung an die gesundheitliche Eignung sowie die vorgeschriebenen Fortbildungen gestellt werden.

Ausschlaggebend für den Bedarf an Atemschutzgeräteträgern ist die Normbesetzung der vorhandenen Lösch- und Sonderfahrzeuge (ohne MTF) in doppelter Besetzung.

Ortsfeuerwehr	Soll	Ist	Differenz
Ahlsdorf	8	14	6
Blankenheim	8	11	3
Bornstedt	8	4	-4
Helbra	8	11	3
Klostermansfeld	16	21	5
Kreisfeld	8	4	-4
Wimmelburg	8	8	

Stützpunktfeuerwehr

In Anlehnung an den Abschlussbericht des Projektes „Feuerwehr 2020“ des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt wurde damit begonnen, innerhalb der Gemeindefeuerwehr eine „Stützpunktfeuerwehr“ zu etablieren.

Eine Stützpunktfeuerwehr nach „Feuerwehr 2020“ ist eine taktische Feuerweereinheit in (mindestens Zugstärke nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3.

Die Stützpunktfeuerwehr muss nicht zwingend an einem Standort gebildet werden. Die erforderlichen Einsatzmittel und das für die Besetzung der Funktionen notwendige Personal können dezentral an geeigneten Standorten mit den notwendigen baulichen Voraussetzungen vorgehalten werden.

Die Gemeindefeuerwehr hat sich für die dezentrale Variante entschieden.

Die Stützpunktfeuerwehr wird gebildet aus den Ortsfeuerwehren: Ahlsdorf, Helbra und Klostermansfeld.

Diese drei Ortsfeuerwehren sind in der Lage, die für einen Löschzug erforderliche Personalstärke von 1/3/18/22 in unterschiedlichen Varianten abzubilden und so eventuelle personelle Unregelmäßigkeiten entsprechend auszugleichen.

Die Stützpunktfeuerwehr ist neben ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich (Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Helbra und Klostermansfeld) als Unterstützungseinheit in den anderen Mitgliedsgemeinden eingeplant.

Tagesalarmbereitschaft

Die Sicherstellung der personalkritischen Tagesalarmzeit (montags-freitags 06:00 – 17:00 Uhr) erfolgt im Wesentlichen durch die in der Kommunalverwaltung sowie die im Verbandsgemeindegebiet beruflich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr.

Anzahl der Einsatzkräfte mit Beschäftigungsverhältnis in der Kommunalverwaltung:

Gemeinde Ahlsdorf: 3
Gemeinde Benndorf: keine
Gemeinde Blankenheim: 3
Gemeinde Bornstedt: 1
Gemeinde Helbra: 4
Gemeinde Hergisdorf: 2
Gemeinde Klostermansfeld: 6
Gemeinde Wimmelburg: keine
Verbandsgemeinde: 8

Die Organisation der Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgt in der taktischen Formation einer Staffel (Personalstärke 1/5/6) vom Feuerwehrstandort Helbra aus. Sie unterstützt in der personalkritischen Tagesalarmzeit die anderen Ortsfeuerwehren bei der Bewältigung ihrer Einsatzaufgaben.

Es wird weiterhin empfohlen, bei Neueinstellungen die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr bzw. die Bereitschaft hierzu als Einstellungskriterium besonders zu gewichten.

7.3 Gemeindliche Ausbildung

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einer Freiwilligen Feuerwehr ist eine umfangreiche Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Ausführungsbestimmungen zur Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 RdErl. Des MI vom 1.12.2006 - 25.22 - 13002 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung von Lehrgängen. Die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang), die Truppmannausbildung Teil 2 sowie die weiterführende Standortausbildung erfolgt auf Gemeindeebene in eigener Verantwortung der Gemeinden von fachlich befähigten Personen, die mindestens die Gruppenführerausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die weiterführende Truppausbildung mit den Lehrgängen „Atemschutzgeräteträger“, „Sprechfunker“ mit Fortbildung „Digitalfunk Stufe 1“, „Truppführer“ und „Technische Hilfeleistung“ erfolgt in Zuständigkeit des Landkreises.

Aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Einsatzkräften, besonders in der Tagesalarmzeit, ist eine umfangreiche Ausbildung einer jeden Einsatzkraft im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit erforderlich, um im Einsatzfall auftretende Funktionsvakanten auszugleichen. Die Ausbildung bis zum Truppführer muss den Mindestausbildungsstand in der Gemeindefeuerwehr darstellen. Dem Entgegen stehen die Lehrgangskapazitäten und Zuweisungen an Lehrgangsplätzen des Landkreises, welche den Bedarf der Gemeindefeuerwehr nicht decken. Hier ist ein Ausgleich auf Gemeindeebene zwingend erforderlich, um einen hohen Qualifizierungsgrad sicherzustellen.

Zur Deckung des erforderlichen Ausbildungsbedarfes werden auf Gemeindeebene in Abstimmung mit dem Landkreis folgende Aus- und Fortbildungen zentral durchgeführt: „Truppmannausbildung Teil 1“ und „Truppmannausbildung Teil 2“, „Sprechfunker Modul 1“, „Sprechfunker Modul 2“, „Technische Hilfeleistung“, „Motorsägeführer“, „Motorsägeführer-Fortbildung“, „Truppführer“ und die Fortbildungen für Atemschutzgeräteträger.

7.4 Nachwuchsgewinnung

Während der »Quereinstieg« Erwachsener in die Freiwillige Feuerwehr vergleichsweise selten erfolgt, stellen die Jugendfeuerwehren die Hauptnachwuchsquelle der Feuerwehren dar. Eine intensive Kinder- und Jugendarbeit ist daher zur langfristigen Mitgliederbindung unerlässlich, da die viele in den Nachwuchsorganisationen der Feuerwehr aktiven Kinder und Jugendlichen auch im Erwachsenenalter der Freiwilligen Feuerwehr verbunden bleiben.

Die Verbandsgemeinden unterstützt nachhaltig die Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren und fördert diese, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

7.2.5 Notwendige Veränderungen der Feuerwehrstruktur

Es ist aktuell nicht beabsichtigt, Veränderungen an der Feuerwehrstruktur vorzunehmen. Die bestehenden Feuerwehrstandorte sollen erhalten bleiben.

Für die Vakanzen im Bereich der Leitung der Ortsfeuerwehren haben sich praxisnahe Übergangslösungen bewährt. Das Hauptaugenmerk liegt hier verstärkt auf der Übertragung an geeignete und innerhalb der Ortsfeuerwehr anerkannte Persönlichkeiten.

Für die Lösung der personellen Probleme in der Ortsfeuerwehren Bornstedt und Kreisfeld, sind nachhaltige Konzepte zur Personalgewinnung, insbesondere von Quereinsteigern zu entwickeln.

8. Ausstattungskonzeption - Zusammenfassung

8.1 DIN-gerechte Feuerwehrhäuser

Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Helbra, Klostermansfeld

8.2 Nicht DIN-gerechte oder von der Feuerwehr-Unfallkasse beanstandete Feuerwehrhäuser

Im Februar 2011 wurden die Feuerwehrgerätehäuser der Verbandsgemeinde überprüft.

Feuerwehrgerätehaus Bornstedt

Das Feuerwehrgerätehaus in Bornstedt entspricht nicht den baulichen Anforderungen der DIN 14092 und der GUV-V C 53 (Sicherheitsanforderungen in Feuerwehrgerätehäusern). Zur Erfüllung der Forderungen der Feuerwehr-Unfallkasse wurden, in Ermangelungen baulicher Möglichkeiten, im angrenzenden Gemeindegebäude Räumlichkeiten hergestellt, welche die Lagerung der persönlichen Schutzausrüstung mit Umkleidung ermöglicht. Des Weiteren wurden sanitäre Anlagen (Toiletten und Duschen) installiert und ein Schulungsraum eingerichtet. Somit dient die Fahrzeughalle ausschließlich der Unterbringung eines Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) und eines Schlauchtransportanhängers (FwA STA). In der Fahrzeughalle sind Erhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Feuerwehrgerätehaus Kreisfeld

In der Fahrzeughalle fehlt die Abgasabsauganlage.

Feuerwehrgerätehaus Wimmelburg

Eine Fahrzeugentwässerung ist nicht vorhanden. Die Abgasabsauganlage funktioniert nur unzureichend.

9. Beschlussfassung und Ausfertigung

Erstellt:

...

Dennis Amey
FD Sicherheit und Ordnung



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra
Verbandsgemeindebürgermeister
An der Hütte 1
06311 Helbra

EINGEGANGEN

31. Juli 2023

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	10.05.2023	38.2	26. Juli 2023

**Fachliche Stellungnahme zur Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan der Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra**

Hier: 2. Fortschreibung

Sehr geehrter Herr Born,

die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra hat gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 376) eine Risikoanalyse zu erstellen und den Brandschutzbedarf zu ermitteln. Die Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen fortzuschreiben.

Anhand des Ergebnisses der Risikoanalyse stellt die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung (Brandschutzbedarf) fest.

Der Verbandsgemeinderat hat am 07.07.2011 erstmalig für das Verbandsgemeindegebiet eine Risikoanalyse erstellt und den Brandschutzbedarf ermittelt.

Mit EMail vom 10.05.2023 wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz der Entwurf zur 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung vorgelegt. Diese entspricht den formalen Anforderungen und inhaltlichen Vorgaben des Musters „Risikoanalyse und Brandschutzbedarf“ (Anlage zum RdErl. des MI vom 3.8.2009 – 43.21-13002-1) sowie den aktuellen Sachstand.

Mit der vorliegenden Risikoanalyse in Form der 2. Fortschreibung wird die Gefährdung aufgezeichnet, die Feuerwehrstruktur der Gemeindefeuerwehr umfassend analysiert und eine Bewertung der Leistungsfähigkeit vorgenommen.

Im Ergebnis der individuellen Bewertung des Risikos wurde der Brandschutzbedarf für das Territorium der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ermittelt. Die notwendige Ausrüstung sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen wurden in der Risikoanalyse ermittelt.

Die in § 2 MindAusrVO-FF bestimmten Mindestanforderungen sind eingehalten.

1

Dienstgebäude
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontaktdaten:
Tel.: 03464 535 - 0
Fax: 03464 535 - 3190
E-Mail: landkreis@lkmsh.de
Web: www.mansfeldsuedharz.de

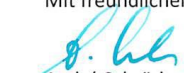
Sprechzeiten:
Mo 8:30 – 15:00 Uhr Do 8:30 – 15:00 Uhr
Di 8:30 – 17:30 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr

Die vorhandene und künftig notwendige Fahrzeugausstattung, insbesondere für den überörtlichen Einsatz und die interkommunale Zusammenarbeit und Nachbarschaftshilfe wurde einer detaillierten Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Aus Sicht des Landkreises liegt eine bedarfsgerechte Feuerwehrplanung, zur effektiven und kostengünstigen Aufgabenerledigung und als Planungsmittel zur Erreichung der Leistungsfähigkeit und Sicherstellung der Tagesalarmbereitschaft vor.

Die Risikoanalyse ist regelmäßig innerhalb von vier Jahren zu überprüfen und fortzuschreiben. Bei relevanten Veränderungen der vorhandenen Risiken oder des Brandschutzbedarfsplanes soll davon unabhängig eine Änderung durch den Stadtrat beschlossen werden.

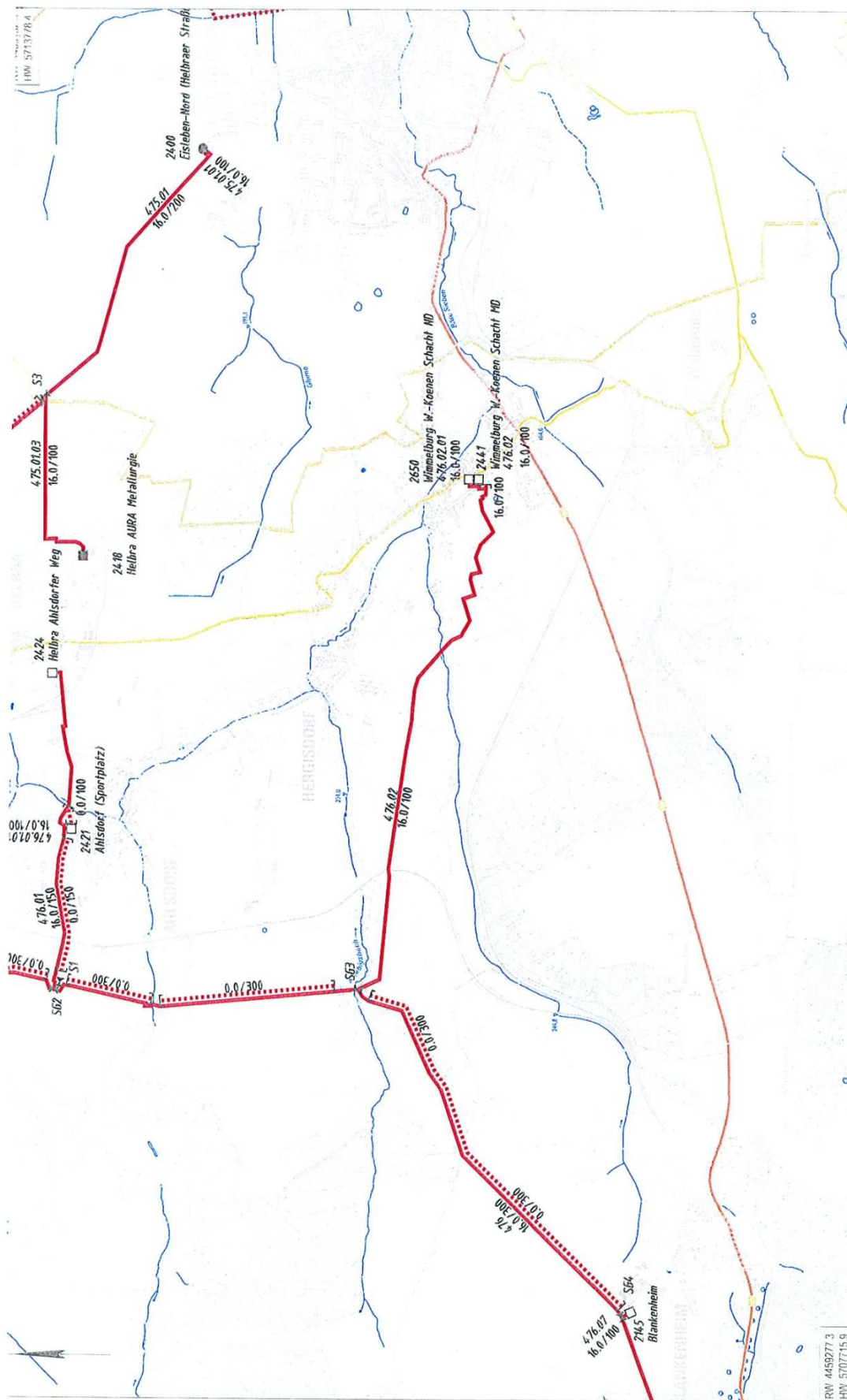
Mit freundlichen Grüßen


André Schröder
Landrat

Diese Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen fortzuschreiben.
Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat hat den vorliegenden Brandschutzbedarfsplan in seiner Sitzung am ... beschlossen.

VerbGem Mansfelder Grund-Helbra



RW 4459277.3
HW 5707715.9

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen
mit Genehmigungen der Landesvermessungsämter
LVA Sachsen-Anhalt: Genehmigungsnummer L.VermGeo/AG-718-2007-0/7
LVA Sachsen: Genehmigungsnummer 4802/2007
LVA Thüringen: Genehmigungsnummer 14WM-00964/07
LVA Brandenburg: Genehmigung mit Schreiben vom 30.11.2007

Die überreichten Pläne sind nur im Zusammenhang mit dem Merkmal/Merkblatt mit Hinweisen zu Vollständigkeit und Genauigkeit der Pläne sowie mit Hinweisen für die Planung und
Baulängigkeit im Näherungsbereich zu unseren Anlagen gültig.
Die Angaben in den überreichten Plänen besitzen keinen Anspruch auf Vollständig- und Genauigkeit. Die genaue Lage des vorhandenen Anlagenbestandes ist vor Beginn der Bau-
arbeiten auf einer vom Verwender der Pläne benutzenden Initiative durch Handschachtung zu ermitteln. Die Anweisung zum Schutz unserer Versorgungsanlagen ist unbedingt zu beachten

MITCAS
N. E. Z.

Register-Nummer	10-1175	Lagebezug	42/83	Maßstab	1:25000
Ort, Straße und Haus-Nr.		Plandatum	20.10.2010	Übersichtsplan	2

Anlage 2 Bilder Feuerwehrgerätehäuser

Feuerwehrgerätehaus Ahlsdorf



Feuerwehrgerätehaus Benndorf



Feuerwehrgerätehaus Blankenheim



Anlage 6

Feuerwehrgerätehaus Bornstedt



Feuerwehrgerätehaus Helbra



Feuerwehrgerätehaus Klostermansfeld



Feuerwehrgerätehaus Kreisfeld



Feuerwehrgerätehaus Wimmelburg

